



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XVIII. Von der Stadt Eger Restitution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

che Haus Sachsen wie auch der Rath sich der Commissions-Extension halben erkläret. Gleichwie nun das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen versichert, daß Euer Fürstliche Gnaden, um die sie auch verhoffends ein Niedriges nicht verdienet, zu Dero Präjuditz nicht gerne etwas nachsehen werden; Also getrösten Wir uns schleuniger Verordnung desto gewisser, und ic. ic.

1649.
Sept.

N. V.

Schwedische Resolution gegen die Erfurtische Commission.

Memorial.

Was im Nahmen des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. der Herr Präsident Erskein an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz und des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Herrn Herzogen zu Württemberg Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, so dann an Herrn General-Major Peykul zu schreiben, in die Fürstliche Cansley befohlen.

An Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz.

N. V. Schwedischen Generalissimi Resolution, gegen die Erfurtische Commission.

Weil Seine Fürstliche Durchl. von dem Herrn Gouverneur in Erfurt verstanden hätten, daß daselbst einige Kayserliche Commissarien, so von Seiner Churfürstlichen Gnaden ausgesendet, und von Bamberg und Württemberg subdelegiret wären, ankommen, um in puncto restitutionis alldort Richtigkeit zu machen; Dieses aber eine Sache wäre, wovon der Rath nothwendig mit der Bürgerschaft communiciren müste, weilen es gemeiner Stadt Bestes concernirete: Und solches bey denen neulich zwischen gedachtem Rath und der Bürgerschaft entstandenen und noch währenden motibus nicht geschehen könte, daß für allen Dingen dahin zu sehen wäre, wie jetzt gedachte Unruhe zwischen Rath und Bürgerschaft bezulegen, daß die Bürgerschaft nebst denen Vormündern von Viertheilen und Handwerkern zu schuldigem Gehorsam gegen den Rath, als ihrer ordentlichen Obrigkeit angewiesen, alle bißhero verübte Eingriffe und Neuerungen so wohl in freyer Administration des Regiments, als anderen Deroselben anhangenden Wahl- Berechtigkeiten abgestellt, und sie zur Unterlassung aller ferneren turbationen angehalten: So dann nachgehends in obgedachter Commission vermöge des Instrumenti Pacis, und des allhier jüngst beliebten Interims-Recessus, verfahren werden möchte.

Mutatis mutandis auch an Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden zu Bamberg und Württemberg.

An Herrn General-Major Peykul dieses obige, was an Maynz, Bamberg und Württemberg geschrieben, kürzlich zu wiederholen, und dabey anzuzeigen, daß Er den Rath immittelst wider die Bürgerschaft, als andere Attentata, schützen möchte. Actum, den 29. Sept. 1649.

§. XVIII.

Die Restitution der Stadt Eger betreffend.

Die Restitution der Stadt Eger in statum Anni 1624. war einer derer wichtigsten puncten, um welches willen, die Unterschrift des Haupt-Recessus, wie folgendes vorkommen wird, verschiedene Zeit aufgehalten wurde. Kürzlich verhält sich damit also, die Stadt Eger behauptete, Sie habe je und alle Wege zu dem Deutschen Reiche gehört, und sey nur von Kayser Ludovico Bavaro im Jahr 1315. an den König in Böhmen Johannem Luxemburgicum vor 20000. Marc Silber, sub conditione

1649.
Octob.

tionerelutionis perpetuæ, & salvis Privilegiis ac Immunitatibus Civitatis, pfandweise und zwar nur die gewöhnliche Dienste und Unterthänigkeit, die sie dem Reich schuldig sey, verfest worden; Und da dieselbe in possessione des Evangelischen Religions-Exercitii, Anno 1624. gewesen sey: müste Ihr auch die düssalrige Verordnung des Friedens-Schlusses, quoad restitutionem zu gute kommen. Es suchte daher selbige durch verschiedene Schrifften, solches ihr Fundamentum intentionis, und daß Sie keineswegs zum Königreich Böhmen gehöre, zu erweisen, wie die Anlagen sub N. I. Cum adjunctis N. 1. 2. 2. 3. 4. & 5. dann sub N. II. III. cum adj. n. 1. & 2. zu erkennen geben: Ingleichen wurde das Egerische Territorium, mit seinen Grängen, Dörffern, Rittergütern und Filialen, in der Tabelle sub N. V. vorstellig gemacht. Wie weit aber diese Tabelle richtig sey, und ob die benachbarten Stände solche agnosciiren, oder nicht; bleibt dahin gestellt. Es entstand also zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten ein hefftiger Disputat über die Frage: Ob Stadt und Cräyß Eger juxta Instrumentum Pacis zu restituiren sey? Die Kayser-

lichen behaupteten die Negativam: die Schweden aber die Affirmativam: Und sind beyderseitige Argumenta aus der Anlage sub N. V. & N. VI. zu vernehmen. So gab auch die Stadt einige so betitulte Responsiones auf verschiedene, wieder die Restitution der Stadt Eger, in statum Anni 1624. vorkommende Einwürffe, nach N. VII. in öffentlichen Druck. Wannhero der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Gesandtschaften, auf dem Executions-Convent zu Nürnberg, das allerunterthänigste Intercession-Schreiben sub N. VIII. an Ihro Kayserliche Majestät abgehen lieffen, die Stadt und Cräyß Eger, in Politicis & Ecclesiasticis, wieder in den Stand, darinnen sie vor dem Böhmischem Kriege, und respective Anno 1624. sich befunden, zu restituiren. Welches am Kayserlichen Hoff desto ehmder zu bewürcken, nachgehend die Stadt eine Schrift, betitult: Ursachen, warum die Stadt und Cräyß Eger, mit ihrem angehörigen Diack Redwig, aller Evangelischen Bürgerschaft, Unterthanen und Exulanten, dem Friedens-Schluss gemäß zu restituiren sey, wie die Anlage allhier sub N. IX. zeigt, im Druck publicirte.

1649.
Octob.

N. I.

Unvergreifliche Rationes, warum die Stadt Eger, mit ihrem zugehörigen Cräyß und Gütern, von dem Frieden-Schluss nicht auszuschließen seye, noch darvon ausgeschlossen werden könne.

Erstlich ist diese Stadt, wie männiglich bekannt, auf des Heiligen Römischen Reichs Grund und Boden situiret, und gelegen, von derselben drey Viertel Meisls Wegs gegen Königsberg und Falkenau, und gegen Königswardt $1\frac{1}{2}$ Meile, des Königreichs Böhmen Grängen sich erst anfangen, daher so balden im Eingang das Generale brocardicon für diese Stadt militiret, quod quæcunque intra territorii Septa contineantur, ea in fide & patrocinio Domini illius esse præsumantur, und consequenter, weilen diese Stadt, auf des Heil. Römischen Reichs Grund und Boden auferbauet, daß er daher zu solchem Reiche gehöbrig seye.

Fürs Andere, so ist zu bescheinigen, daß diese Stadt in matricula Imperii Anno 1450. oder wie etliche wollen nach Anno 1514. als eine andere Reichs-Stadt begriffen gewesen, und zu den Reichs-Anlagen contribuiret habe.

Drittens, so hat diese Stadt ihre Regalia, hohe und niedere Obrigkeit und Bothmäßigkeit, hohen und niedern Wildbahn, sie besetzt selbst ihren Rath und Gericht, entsezet die Unttügliche, und hat Macht auf allerhand Victualien und Waaren, Accisen und Aufschläge zu machen, und zu verordnen, darüber noch im Jahr 1628.

R r

in

N. I.
Rationes,
curam die
Stadt Eger etc.
von dem Friede-
nis-Schluss
nicht zu ex-
cludiren.

1649 in Judicio Contradictorio, von Ihrer Kayserlichen Majestät Ferdinando II. M- 1649
 Octob. lerglormwürdigsten Angedenkens, Sie ein Decretum Confirmatorium erlangt hat; Octob.
 welches alles keiner andern, als einer Stadt des Reichs competiret, und juste
 het.

Nebst deme und fürs Vierte so hat Sie Ihre Leges Municipales und statuta, so entweder, und meistens Theils denen gemeinen beschriebenen Rechten oder dem Juri Saxonico gleichdrmig seyn, und da etwas, so in Ihren statutis nicht begriffen, sich ereignet, wird selbiges secundum Leges Civiles, gleich bey andern Städten im Reich, decidiret und verabschiedet, ja wann von Ihrem Bescheid, ad Tribunal superius Appellationis nacher Prag appelliret wird, so muß alldorten nicht nach der Böhmeischen Lands-Ordnung, sondern secundum Jura Civilia gesprochen werden.

Und obwohln Fünffstens die Cron Böhmen, sich dieser Stadt von etlich 100. Jahren angemasset, so ist doch solches weiters nicht, auch in keiner andern qualitat, als Jure pignoris vel hypothecæ geschehen;

Dann als Sechstens Kayser Ludovicus Bavarus im Jahr 1315. dem damaligen König in Böhmen Johanni Lucemburgico diese Stadt nomine Imperii um 20000. Mark Silbers versetzet, ist solche oppignoratio Imperii mit gewissen pactis, bevoraus conditione relucionis perpetuæ, & salvis privilegiis, & immunitatibus Civitatis beschehen, und also per solum Titulum hypothecæ, sine pignoris, die qualitas rei hypothecata, an und für sich selbst, nicht mutiret worden, wie ex principiis Juris offenbahr ist, nam qui pignus possidet, suo jure & ut pignus (non aliter) possidet, sagt der JCrus Paulus, und daher hat sich der Creditor hypothecarius in re sibi hypothecata keines Dominii, consequenter auch des Juris reformandi nicht anmassen können.

Massen dann fürs Siebende, diese Stadt, auch nach der Verpfändung, noch für eine Reichs-Stadt erkant worden, und etlichen Reichs- auch andern Tügen, noch fast bey 200. Jahren hernacher begewohnet hat, wie ex Goldasto de Regno Bohemiar, auf Begehren, bescheiniget werden könnte.

Dahero Achters, diese Stadt bis auf gegenwärtige Stunde ante & post reformatam Religionem, mit den Böhmeischen Land-Rechten, Lands-Ordnungen, Processen, Majestät-Brieffen, niemahln etwas zu thun gehabt, wie noch nicht, ist auch niemahln weder zu Land-Wahl- noch Ordnungs-Tügen beschrieben, auch zu den Collectis regum ordinariis, & extraordinariis, gleich andern, nicht gezogen, noch darmit beleget worden.

Und daferne fürs Neundte, von dieser Stadt deswegen etwas aufzunehmen, werden zu solchem Ende etliche Commissarii dahin abgeordnet, und nur eine freywillige Hülf, (gleich wie von Kayserlicher Majestät bey der Freyen Fränckischen Ritterschafft geschiehet) begehret, gegen derer Erhebung, sonderbahre reverales, daß solches ihren habenden Privilegiis nicht präjudicirlich seyn solle, ausgehändig get werden müssen.

So hat diese Stadt fürs Zehende, wie sonsten andere Böhmeische Land-Cassen, von der Böhmeischen Cammer bis heutigen Tag niemahln dependiret.

N. I. Über das und fürs Eilffte ist von Ihrer Kayserlichen Majestät Ferdinando II. noch im Jahr 1627. den 23. Augusti diese Stadt in der Beylag N. I. nur für ein Pfandschafft der Cron Böhmen, und gar nicht für eine, demselben Land zugehörige Stadt, selbst erkant worden.

Wie denn Zwölffstens die Huldigung deroelben, wie hiebedor jederzeit, so lang diese
 diese

1649. diese Stadt ein Pfandschilling gewesen, also auch Anno 1623. sub expressa hac
 Octob. clausula, vermag deren Verschreibung, so man dem Heil. Römischen Reich
 1649. Octob. schuldig, zc. und in qualitate, als eine Verpfandung der Cron Böhmen, geschehen
 ist.

N. 2. 3. Ferners so ist auch fürs Dreyzehende zu beobachten, daß dieser Stadt Confir-
 mationes Privilegiorum jedesmahls so wohl in des Heiligen Römischen Reichs,
 als in der Böhmeischen Hoff-Canzley ausgefertigt worden, gestallten darvon nur
 diemahln beygehende Copien sub N. 2. 3. zu sehen seyn.

Nicht weniger fürs Bierzehende erscheinet aus erst angeregten Beysagen, daß
 von den Römischen Kaysern, dieser Stadt Burgermeister und Rath zu allerzeit das
 prædicatum, Unsere und des Reichs Liebe gerene, gegeben worden, welches
 sich auff eine Böhmeische Stadt nicht accommodiren läst, auch gegen dieselbe nicht ge-
 brauchet wird.

Und damit noch mehrers erhellen möge, daß sich diese Stadt zur Cron Böhmen,
 als vero Membrum niemahln gehalten, so ist zum Funffzehenden weltkundig, daß
 im Jahr 1619. die Böhmen, ihren damahln neuerwehltten König Fridericum V.
 nicht im Egerischen Gebiet, oder Territorio, sondern auf den Böhmeischen Grän-
 zen, gegen Königsberg, und Falskenau, beyhm Dorff Culsam über der Brücken, da
 solches Egerische Territorium sich endiget, und das Böhmeische angehet, anneh-
 men dörffen.

Nun dann hieraus handgreifflich zuverspüren, daß dieser Stadt per oppigno-
 rationem an die Cron Böhmen Ihren Juribus & Privilegiis nichts entzogen worden,
 sondern Sie ratione derselben, gleich wie vorher, also auch hernacher eine Reichs Stadt
 verblieben. So folget fürs Sechzehende, daß Sie auch als eine Reichs-Stadt nach dem
 Frieden-Schluß, und demselben gemäß, zu tractiren, und demnach in den Stand
 der Religion, darinnen Sie Anno 1624. gewesen, wiederum juxta art. 5. S. libe-
 raræ Imperii civitates &c. II. zu setzen sey, ungeachtet ihrer in solchem Schluß ex
 pressis verbis nicht gedacht worden, ex ratione pacificationis, art. 4. in pr. in
 verb. ita tamen, ut qui expresse non nominati, vel expuncti sunt, pro-
 pterea proomissis, vel exclusis non habeantur.

N. 4. 5. Welches fürs Siebenzehende mit dem um so viel mehr bestärket wird, alldie-
 weiln diese Stadt, mit dem Böhmeischen Anwesen niemahln etwas zuthun gehabt,
 auch erst lang hernacher im Nahmen Kayserlicher Majestät von Chur-Fürstlicher
 Durchlaucht zu Sachsen, als Ihrer Kayserlichen Majestät damahlig gedollmächtig-
 tem Commissario, dero selbst, besag der Beysagen sub N. 4. 5. Sie bey Ihren Privi-
 legien, Rechten, und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem freyen Exercitio der
 wahren Evangelischen Religion &c. so lang zuzuhören und hand zu haben, bis Aller-
 gnädigste Kayserliche Confirmation erfolgte, gnädigste Versprechung geschehen, auch
 solche von Ihrer Kayserlichen Majestät in Jahr 1625. solenniter confirmiret wor-
 den ist, welche Kayser- und Churfürstliche Worte, und respectivè Confirma-
 tionen durch den Frieden-Schluß nicht aufgehabet, sondern vielmehr, per art. 3. in
 princ. de pacificat. bestätiget worden seyn.

Und endlich so haben die jetzige Römische Kayserliche Majestät auf dem jüngsten
 Reichs-Tag zu Regensburg de Anno 1640. in Krafft Ihrer Capitulation selbst
 allergnädigst befunden, daß die Stadt Eger wiederum zu dem Reich gebracht werden
 solle, daher Sie selbige unter andere Membra Imperio restituenda motu pro-
 prio setzen lassen.

N r r a

Daß

1649.
Octob.

Das also die Stadt Eger, von dem Frieden-Schlusse nicht auszuschließen, sondern vielmehr als eine Reichs-Stadt billig zu restituiren seyn wird.

1649.
Octob.

Subadjunctum N. 1. ad N. I.

Extract Kayserlichen Schreibens, daß Eger nur der Cron Böhmen Pfandschaft sey, sub dato Wien den 23. Augusti Anno 1627.

Ferdinand ic.

Wir haben aus Euern vom 16. Julii jüngsthin eingeschickten Schreiben und beygefügt gewesenen Intercessionalen mit mehren, und zwar nicht mit weniger Bewunderung verstanden, was gestalt ihr die Possession des löblichen Ritter Teutschen Ordens Hauses, und Commenthur dafelbsten zu Eger, so angeregter Orden dem Würdigen, Wolgebohrnen, Unserm lieben getreuen Christoph Simon Frey-Herrn von Thun ic. cedirt, und abgetreten, durch etliche Schein-motiv- und Ursachen ganz ungebührlicher Weise, insonderheit aber dahero, daß ihr zu den Böhmischn Landtügen und Landts-Ordnungen nicht gehdrig, zu behaupten vermeinet.

Nun ist uns zwar nicht unbewust, daß die Stadt und Crayß Eger Unser und Unser Cron Böhmen Pfandschaft, und sich so wenig, als der Elbdgner der Böhmischn Process, und Sprache gebraucht; Ingleichen auch nicht vor das allgemeine Land Recht, sondern zu Unser Königlich Böhmischn Hof Cansley, und zwar nicht zur Böhmischn, sondern Teutschen expedition gehdrig: Und daß bisanhero die contributiones nicht bey den Böhmischn Landträgen sondern durch absontliche Commissarien gesucht, und begehrt, daß ihr aber dahero gleich eine Exemption von denjenigen Sachen, welche Unserer Königlich Superiorität immediate anhängig, darzu dann insonderheit gehdrig, daß ohne Unsern und des jederzeit regierenden Königs, und Ober-Boigtr, auch Schut- und Schirm-Herrns der Kirchen in ermeldtem Unserm Erb-Königreich, consens und Einwilligung keine geistliche Güter verwendet werden können, deren ihr euch keines weges entbrechen könnet ic. Geben in Unser Stadt Wien den 23. Augusti Anno 1627.

Ferdinand.

An Rath zu Eger.

Subadjunctum N. 2. ad N. I.

Der Römischen Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. Confirmatio Privilegiorum der Stadt Eger aus dero Reichs-Hofraths- Cansley ertheilet, sub dato Wien den 17. Julii Anno 1625.

Wir Ferdinand der Aender von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, König, Erb Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, zu Steyer, zu Carnten, zu Crayn, zu Lüzelburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Lauffnis, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol zu Pfird, zu Kyburg, und zu Gbbs, Landgraff in Elßaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Vortenau, und zu Salins ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere, und des Reichs liebe getreue, Burgermeister, Rath und Bürger

1649. ger gemeinlich der Stadt Eger, unterthäniglich haben fürbringen lassen, wiewohl ge- 1649.
 Octob. meldte Stadt Eger, weyland Unsern Vorfahren, und dem Heil. Reich ohne Mittel zugehörig gewesen, und aber vor vielen Jahren an unser Königreich Böhmen Pfandweis kommen; so wären sie doch mit ihren zugehörigen Lehen, Begnadung, Begabung, Freyheiten, Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Altherkommen und Gewohnheiten, welche sie bey bemeldten Unsern Vorfahren am Reich, und demselbigen Reich erworben, und gehabt, bemeldter Cron zu Böhmen zugestellt, von allen derselben Cron Königen nicht geringert, sondern gebessert, und dabey gnädiglich gelassen zu deme hätten sie auch die vorgemeldte Unsere Vorfahren, Römische Kayser, und Könige dieselbige ihre Freyheiten, und Privilegia zu jeden Zeiten bestätigen, Confirmiren und erneuern lassen, wie sie dann Uns sonderlich einen Brief von Unserm lieben Herrn und Urur-Anhern, Kayser Maximilian dem Ersten, welcher ihnen hernachmahls von auch weyland Unserm lieben Herrn Vettern, Batern, Kayser Carl dem Fünfften, und Kayser Maximiliano dem andern, und jüngstlich wiederum von auch weyland Unserm geliebten Herrn Vettern, Batern, und nächstem Vorfahren Kayser Rudolph dem andern und Kayser Matthiassen allen Hochlöblicher mildseeligster Gedächtniß, auch gnädiglich bestätiget worden, und uns darauf demüthig angeruffen und gebeten, welcher Brief von Wort zu Worten hernach folget, also lautend: „Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Hungarn, Dalmatien, Croatia. c. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lottering, zu Brabant, zu Steyer, zu Carnden, zu Crain, zu Limburg, zu Luzeburg und zu Geldern. c. Graf zu Flandern, zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Arthois, und zu Burgund, Pfalz Graf zu Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Hannut, und zu Zupffen, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, und zu Burgau, Landgraf in Elßas, Herr zu Frisland auf der Windischen Marek, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln. c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns Urser und des Reichs liebe Getreue Burgermeister, Rath und Bürger gemeinlich der Stadt Eger, durch ihre Ehrbare vollmächtige Bottschaft haben fürbringen lassen, wiewoln Sie unter Uns, und das Heil. Reich gehören, und deshalb mit ordentlichen Gerichten, und andern Freyheiten und Privilegien versehen, denen Sie nachzufolgen allenege geliffen gewesen, und noch wären, würden doch darüber Sie, ihre Bürger, die ihnen zu Versprechen stehen, zu Zeiten auf etlicher Persohnen muthwillig Angeben, unerfordert eines gebühlichen Rechtes vor Westphälische Gericht, dahin Sie nach gemeinen Rechten nicht gehören, fürgenommen, geladen, und daselbst wieder Sie, und die Ihrigen zu richten unterstanden, und dadurch zu unbilligen Schaden gebracht, und Uns darauf demüthigst angeruffen, und gebeten, daß Wir Sie in solchen zu versehen, auch ihnen und derselben Stadt Eger alle und jedliche ihre Gnade, Freyheit, Recht, Brief, Privilegia, die Sie von weyland Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern, und Königen, auch der Cron zu Böhmen redlich erworben, mit samt ihren alten Herkommen, und löblichen Gewohnheiten in allen ihren Inhabungen und Begreiffungen zu erneuern, zu Confirmiren, und zu bestätigen gnädiglich geruheten.

Des haben wir angesehen solch ihr demüthig Bitten, auch die angenehme gestreue und nützliche Dienste, so sie Uns, und dem Heiligen Reich oft williglich gethan haben, und hinführo in künftiger Zeit wohl thun mögen, und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, denselben Burgermeistern, Rath und Bürgern gemeinlich der Stadt Eger und ihren Nachkommen daselbst, diese besondere Gnad und Freyheit gethan und gegeben, also ob Sie gemeinlich, oder besondere Personen ihre Bürger, die ihren, oder die ihnen zu Versprechen stehen, einer oder mehr an einig Westphälisch Gericht, wie die genannt, oder wo die gelegen seyn, für das hingeheischen geladen, oder daselbst ichts wieder Sie, ihr Leib, Haab und Güter, antleit in Procellen, und der Folgungen gehandelt, gerichtet, geurttheilet, oder procediret würde, in was Schein das beschehe, daß Sie gemeinlich

1649.
Octob.

„lich noch sonderlich auf dieselben Verheißung und Ladung zu erscheinen noch zu ant-
 „worten, noch auch denselben Urtheiln, Achten, anleitn Processen, noch Erfolgungen,
 „so darauf ergehen und beschehen möchten, gehorsam zu erzeigen, nicht schuldig, noch
 „dieselben Processen kein Krafft noch Macht haben, sondern ganz krafftlos zunicht
 „und untauglich, und die gemeldten von Eger derhalben ungehindert bey ihrem ordent-
 „lichen Gerichts Zwang, Freyheiten, Privilegien, und alten Herkommen geruhiglich
 „und ohne Irrung bleiben, und der Gebräuchen genießten sollen, welche Verheißung,
 „Ladung, Urtheiln, Acht, Anleit, Proceß und Erfolgung, die an denselben Westphäli-
 „schen Gerichten, als jetzt berühret ist, hierwieder gehen und geschehen möchten, Wir auch
 „jezo als dann, und dann als jezo gänzlich aufheben, abthun, und vernichten, von ob-
 „bestimter Römischer Königlichcr Macht, Vollkommenheit, und rechten Wissen in
 „Krafft dieses Briefs, und dazu alle und jegliche vorgemelt Ihr Gnad, Freyheiten,
 „Rechten, Brief, Privilegia, alt Herkommen, und übliche Gewohnheit, die Sie von
 „obbestimmten unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, auch
 „der Cron zu Böhmen redlich erworben, und redlich hergebracht haben, in allen ih-
 „ren Inhaltungen, und Begreiffungen, gnädiglich erneuert, Confirmiret, und bestäti-
 „get, ihun ihnen solche Gnad und Freyheit erneuern, Confirmiren und bestätigen, ih-
 „nen solches alles von obbestimter Römischer Königlichcr Macht, wissenschaftlich in Krafft
 „dieses Briefs, und meynen, segen, und wollen, daß dieselben Burgermeister, Rath und
 „Bürger der Stadt Eger ihre Nachkommen, und die Ihren vorgemelt, bey den obbe-
 „meldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen und Privilegiis bleiben, und
 „sich derer noch ihren Inhaltungen gebrauchen, und genießten sollen, und mögen, von
 „Fürsten, Geistlich und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knech-
 „ten, Hauptleuten, Amtleuten, Bisdomben, Vogten, Pflegern, Berweßern, Freygra-
 „fen, Freyschöpffen, Schöpffen, Landrichtern, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern,
 „Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Un-
 „terthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und
 „vestiglich, und wollen, daß Sie die vorgemeldten Burgermeister, Rath und Bürger
 „der Stadt Eger, ihre Nachkommen, die ihren und die ihnen zu Verprechen stehen, an
 „den obgemeldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien,
 „auch dieser unser Königlichcr Confirmation und Vestätigung nicht hindern, noch
 „irren, sondern Sie, als obsteher, geruhiglich, und ohne Irrung darbey bleiben, de-
 „rer gebrauchen und genießten lassen, und hier wieder nicht thun, noch jemand andern
 „zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeglichen sey, Unser und des Reichs
 „Ungnad und Straff und die Pden, in ihren Briefen und Privilegien begriffen, und
 „dazu einer andern Pden, nemlich 20. Marck Edighs Goldes, zu vermeiden, die ein
 „jedweder so er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs
 „Cammer, und den andern halben Theil den ehegemeldten von Eger, und ihren Nach-
 „kommen, unabßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, mit Urkund dieses Briefs ge-
 „siegelt mit Unserm Königlichcr anhangenden Inseigel. Geben in Unser und des
 „Reichs Stadt Worms am 4. Tag Monats May, nach Christi Geburt Bierzehn-
 „hundert, und im fünffund newzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Zehnden,
 „und des Ungarischen im Sechsten Jahre.

1649.
Octob.

„Maximilian &c. Bertholdus Archi-Episcopus Moguntinus Archi-Can-
 „cellarius. S. R. . ad I. Mandatum Domini Regis in Consilio, Sixtus Oel-
 „hafen &c.

Des haben Wir angesehen, der obbenandten von Eger demüthig Bitten, auch
 die angenehm, getreuen, und nüslichen Dienst, so sie unsern Vorfahren Römischen
 Kaysern und Königen, auch Uns und dem Heiligen Reich, dergleichen unserer Cron
 Böhmen, oft williglich gethan haben, und hinführo zu thun sich gehorsamlich erbie-
 ten, und wohl thun mögen, und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem
 Rath

1649.
Octob.

Rath und rechtem Wissen, denselben Burgermeistern, Rath und Bürgern der Stadt Eger, und ihren Nachkommen, daselbst obgeschrieben, weyland unser Ururanherrn Kayser Maximilian des Ersten Brief und Freyheit für die Westphälischen Gericht, samt allen darinnen angezogenen, und bestätigten Lehen, Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegiis, und löblichen Gewohnheiten, wie Sie die von unsern obberührten Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern, und Königen, auch der Croit zu Böhmen redlich erworben, und löblich hergebracht haben, in allen ihren Inhaltenungen und Begreifungen, gnädiglich erneuert, Confirmiret, und besattet; Erneuern, Confirmiren, und bestätigen ihnen solches alles von obbestimmter Unserer Kayserlichen Macht, wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meynen, setzen, und wollen, daß dieselben Burgermeister, Rath und Bürger obbenandter Stadt Eger, ihre Nachkommen, und Ihren vorgemeldet, bey den obgemeldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, und dieser Unserer Erneuerung und Confirmation bleiben, und sich der nach ihren Inhaltenungen gebrauchten und genießn sollen und mögen, von allemänniglich unverhindert, und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten Fürsten, Freyen, Herrn, Ruten, Knechten, Hauptleuthen, Land Voigten, Bisdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum, und Landen Unterthanen, und Getreuen, was Wärdnen, Stand oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie, die vorgeandten Burgermeister, Rath und Bürger der Stadt Eger, ihre Nachkommen, die Ihren und die ihnen zu Versprechen stehen, an den obbemeldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, auch dieser unser Kayserlichen Erneuerung, Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren, sondern als obstehet, Sie geruhiglich und ohne Irrung darbey bleiben, und der gebrauchten und genießn lassen, und hier wieder nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs Ungnad und Straff, und die Pden in dem obbemeldten ihren Freyheiten, und besonderlich auch oben eingeleibten unser liebent Herrn und Ururanherrn Kayser Maximilian des Ersten Brief begriffen, zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien den Siebenzehenden Tag Monats Julii, nach Christi unsern lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im Sechzehnden hundert fünf und zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sechsten, des Hungarischen im Achten und des Böhmischn im Neunten Jahr.

1649.
Octob.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt. Peter Heinrich von
Stralendorff.Ad Mandatum Sac. Cæs. Ma-
jestatis proprium.

Johann Söldner. mppr.

Subadjunctum N. 3. ad N. I.

Der Römischen Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. als Regierenden Königs in Böhmen Confirmatio Privilegiorum der Stadt Eger aus Dero Böhmischn Hof-Canzelen ertheilet, sub dato Praag den 10. May Anno 1623.

Wir Ferdinand der Aender, von Gottes Gnaden erwehlt Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungern, Böhmen, Dal-

1649.
Octob.

Dalmatien, Croatien, Schlawonien ꝛ. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf in Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien und Marggraf zu Lausnig ꝛ. Bekennen und thun kund allermänniglich, daß uns die Ehrenveste und Ehrbare, Unsere und des Reichs liebe Getreue Herren Bürgermeistere, Rathmanne, und ganze Gemeine der Stadt Eger, durch ihre, zu der bereit vollzogenen Huldigung anhero abgefertigte, vollmächtige Gesandten, nemlich Andreas Cramer Burgermeister, Matthes Dietel des Raths, Georg Meinel des Gerichts, und Adam Lemp, aus der geschwornen Gemeine daselbst unterthäniglich und gehorsamst ersuchen und bitten lassen, daß wir ihnen alle und jedliche ihre Freyheit, Genad, Lehen, Recht, Gericht, Zoll, Brief, Privilegia, Handvesten, gute Gewohnheiten, und löbliche Herkommen, die Sie von weyland Römischen Kaysern und Unsern Vorfahren Königen zu Böhmen ꝛ. seeligster Gedächtniß, erworben und redlich hergebracht haben, zu verneuern, zu befestigen und zu Confirmiren, gnädiglich geruheten, als haben wir angesehen selch ihre Unterthänigste ziemliche, auch die angenehmen, getreuen und nützlichen Dienste, so Sie Hochgedachten Unsern Vorfahren Römischen Kaysern und Königen zu Böhmen ꝛ. auch Uns selbst die Zeit Unserer Kayserlichen und Königlischen Regierung, sowohl der Cron Böhmen, oft williglich gethan haben, und hinführo weiters zu thun sich gehorsamlich erbieten, auch wohl thun können, sollen und mögen, und darum mit wohlbedachtem Rath, guten vorgehabten zeitigen Rathe, Unserer Edlen Rätthe des König-Reichs Böhmen, und rechtz Wissen, gedachten Burgermeister, Rath und gancker Gemein der Stadt Eger, und ihren Nachkommen, alle und jedliche obbesagte Freyheiten, Genad, Lehen, Recht, Gerichte, Zölle, Briefe, Privilegia, Handvesten, gute Gewohnheiten, und löbliche Herkommen, die sie von obbestimmten Unsern Vorfahren, Kayser und Königen, auch der Cron zu Böhmen redlich erworben, und löblich hergebracht haben, insonderheit weyland Kayser Maximiliani des Ersten Begnadigungsbrief, untern dato Worms den 4. May. nach Christi unsers Heylands und Seeligmachers Geburt im ein tausend, vier hundert fünf und neunzigsten, dann Kayser und Königs Ferdinandi Bestätigung untern dato Praag den Freytag nach der unschuldigen Kindlein Tag, Anno ein tausend, fünf hundert vier und dreyzigsten, sowohl auch Kayser Rudolphi untern dato Prag, den 19. Martii im ein tausend fünf hundert sieben und siebenzigsten Jahre, als auch Unsern nächsten Vorfahren, auch Kayser und Königs Marthia aller Unserer geliebten Herrn Vettern und Vatern Christffestloster löblicher Gedächtniß, aus der Böhmischn Cansley, sub dato Prag den 7. Novembris Anno ein tausend sechs hundert und zwölfften, General-Confirmation gleichfalls gnädigst verneuert, Confirmiret, und bestätiget, verneuern, Confirmiren, und bestätigen ihnen solches alles auch aus Römischen Kayserlichen und Regierenden Böhmischn Königlischen Macht und Vollkommenheit hiermit und in Krafft dieses Briefs wissentlich, allermassen und gesialt, als ob alles und jedes, wie obbesagt, in diesem Unsern Brief von Wort zu Worten inseriret, und begriffen wäre. Wirnen, setzen, und wollen daß dieselben Burgermeister, Rath, Bürger, und Gemein der Stadt Eger, ihre Nachkommen, und die Ihrigen, bey den obbemeldten ihren wolhergebrachten Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, und dieser unserer Verneuerung und Confirmation, ruhiglichen bleiben, und sich der nach deren Inhaltungen gebrauchen, und genießen sollen, und mögen, von allermänniglich unversehert. Und gebieten darauf allen und jeden Unser Cron Böhmen und derselben incorporirten Landen, Unterthanen, was Würdens, Standes, Amts oder Wesen sie seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie mehr erwehnte Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Eger, ihre Nachkommen, die Ihnen und die ihnen zu Versprechen stehen, an den obbemeldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, auch dieser unserer Erneuerungs- General-Confirmation, nicht hindern, noch irren, sondern sie obstehender massen geruhiglich und ohne Irrung darbey bleiben, dero gebrauchen und genießen lassen, und hier wieder nicht thun, noch jemand andern solches zu thun gestatten, in keinen Weiß noch Weg, als lieb einem jedlichen sey, unser schwe-

1649.
Octob.

1649. re Straf, und die in obbesagten Freyheiten begriffene, und nahmhafft gemachte Vb-
Octob. nen zu vermeiden, mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayser- und Kd-
niglichen anhangenden Insiegel. Geben auf Unserm Kdniglichen Schloß Prag, den 10.
Monats-Tag May, im sechzehnhundert drey und zwanzigsten, Unserer Reiche, des Kd-
mischen im Bierdten, des Hungerischen im Fünfften, und des Bbhmischen im Sech-
sten Jahr.

Ferdinand.

Scdenco Adalbert Popel de Lobeowitz.

S. R. Bohemiae Cancellarius.

(L. S.)

Otto de Nostiz.

Vice Cancellarius

Ad Mandatum Sac. Caes. Ma-
jestatis proprium.

P. Fabricius.

Subadjunctum N. 4. ad N. 1.

Der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen gnädigstes Schreiben
an die Stände des Egrischen Crayses abgangen sub dato Bu-
disin den 24. Novembris Anno 1620.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, ꝛ.

Liebe besondere ꝛ. Wir zweiffeln nicht, es sey nunmehr Euch und männiglich
bewußt, was für eine Commission die Kdnigliche Kayserliche auch zu Hungern und
Bbhmen Kdnigliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, Uns auf das Marggraf-
thum Ober- und Unter-Lausniz aufgetragen, jedoch, damit ihr dessen um so viel
mehr berichtet, thun Wir euch beyliegenden Abdruck solcher Commission sub N. 1.
übersenden, wie Wir nun soviel daraus befinden, daß diese Ihrer Kayserlichen und
Kdniglichen Majestät Intention eigentlich dahin gemeinet, daß man einmahl aus
diesen beschwerlichen Sachen und wieder zu Fried und Ruh kommen, die Stände
bey ihren Privilegiis, und Freyheiten, sonderlich aber dem Exercitio der wahren
reinen Evangelischen Religion Augspurgischer Confession, erhalten werden möch-
ten und könten, also haben Wir die Expedition solcher Commission, zu deme Wir
es zu thun schuldig gewesen, willig über Uns genommen, und in der Person in dis
Marggrafthum begeben, mehr berührte Kayserliche und Kdnigliche Commission
den Ständen Inhalts der Beylag sub N. 2. insinuiren lassen, die sich derselben un-
terhängigst submittiret, ihren Irrthum erkennt, Pardon gesucht, und in Kayserli-
cher und Kdniglicher Majestät Gehorsam, und Unsern Schutz begeben, welche dann
zu Gnaden angenommen, ihnen Pardon ertheilet, und gebührlichen geschüzt wor-
den, dahero erfolget, daß in Ober-Lausniz eine ziemliche Anzahl von Land-Stän-
den und Rätthen sich accommodiret, und dessen allen, so ihnen die Kayserliche und
Kdnigliche Commissarii versprochen, nunmehr würcklich genießten.

Hierauf mögen Wir euch gnädigst nicht bergen, daß dergleichen Commission
Uns, neben des Hochgebohrnen Fürsten, Unserer freundlichen lieben Bettern, Herrn
Maxi-

1649.
Octob.

Maximilian Herzogen in Bayern, Lieb. auch auf das Königreich Böhmen, allergnädigst aufgetragen, Wir auch solche vorlängst verrichtet, wann Wir nicht durch hiesige Expedition wären aufgehalten worden. Nunmehr aber thun Wir euch solche Commission durch beyliegenden Abdruck mit N. 3. gezeichnet, insinuiren, und Krafft derselben an statt Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät hiermit begehren, ihr wollet euch solcher gebührlichen submittiren, daß hierunter eure selbst eigene Wohlfahrt, die Erhaltung eurer Privilegien in Religion- und profan-Sachen gesucht wird, beherzigen, und wessen wir Uns disfalls zu euch zu verkehren, bey Zeugen Categorice erklären. Wir versichern euch hingegen bey Unsern Churfürstlichen wahren Worten, daß, wann zu Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät Gehorsam ihr euch unterthänig erklären, Unsern Schutz suchen, und Pardon bitten, und daß bey Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät ihr standhaftig verharren wollet, obligiren werdet, daß Wir Krafft tragender Commission euch in Gnaden auf an- und in Schutz nehmen, und bey euern Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem freyen Exercitio der wahren Evangelischen Religion ungeänderter Augspurgischer Confession so lang schützen, und handhaben wollen, bis Kayserliche und Königliche Confirmation erfolget, und ihr dessen allen gnugsam versichert werdet; Erwarten hierüber ic. Datum auf der Königlichen Burg Budisin den 24. Novembr. Anno 1620.

1649.
Octob.

Johann Georg Chur-Fürst.

An die Stände des Egrischen.
Crayses ic.

Subadjunctum N. 5. ad N. I.

Der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen gnädigstes Schreiben an Burgermeistere und Rath der Stadt Eger abgangen sub dato Dresden den 13. Februarii Anno 1621.

Von Gottes Gnaden Johann Georg zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ic. Herzog ic.

Liebe besondere ic. Uns hat der Wolgebohrne, unser General-Wachtmeister und lieber Getreuer, Herr Wolf Jlenburg von Wirswitz zu Wirswitz ic. unterthänig referiret, welcher massen ihr nicht allein 1. Cornet unsrer Reuter in die Stadt Eger, sondern auch Unsern Hauptmann Hans Georg Späthen in die Vorstadt eingenommen.

Wie Wir nun solche eure Bezeigung gnädigst vermercken, also solt ihr dessen versichert seyn, daß es eurer gemeinen Stadt allein zum Besten, und derer Beschützung, vermdge Unserer gnädigen Anerbietens, gemeinet, wie es denn auch euren Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten nicht nachtheilig seyn sollte: sondern Wir sind vielmehr nochmals erbietig, euch bey solchen allen, sowohl bey der wahren Evangelischen Religion schützen und handhaben zu helfen.

Und weil wir gedachtem Unsern General-Wachtmeister befohlen, mit euch ferner aus deme, so notwendig, zu reden, und allenthalben gute Anstellung zu machen; Als gesinnen Wir an Euch gnädigst, ihr wollet ihm vollkommenen Glauben zustellen, und Euch disfalls gutwillig bezeugen, insond erheit aber mit Darlehung etlicher Stück, und darzu bedeffender Munition ihm an die Hand gehen, dann durch solche Expedition verhoffentlich dem ganzen Elbogener Crays, und der Stadt

1649. desto mehrer Sicherung erfolgen, und dem Streifen abgewehret werden solle. 1649.
 Octob. Solches meinen wir euch zum Besten, und thut Uns hieran ic. Dresden den 13. Febr. Octob.
 br. Anno 1621.

Johann Georg Chur-Fürst.

An Rath der Stadt
 Eger ic.

N. II.

Beweis,

Daß Eger eine unwiedersprechliche Freye Reichs-Stadt, und nur ein zu dem Königreich Böhmen, jedoch mit ausgemessener Bedingung, Pfandweiss gehörig: und verfertiget, auch jederzeit, und bis an das Ende der Welt, ablöflicher Platz oder Ort sey.

Beweis
 Gründe, daß
 Eger eine
 Freye Reichs-
 Stadt sey. ic. Dieses kan mit nachfolgenden Gründen Sonnenklar erwiesen werden:
 1) Liegt Stadt und Crätz Eger, wie absque ulla contradictione männiglich bekannt, auf des Heil. Römischen Reichs Grund und Boden, und gehet die Böhmisches Gränze, drey Viertel Meil wegs gegen Königsberg und Falkenau an einen, am andern Ort und gegen Königswarth aber $\frac{1}{2}$ Meil von der Stadt an.

2) Haben dahero die Böhmisches Stände Ihren Anno 1619. neu erwählten König FRIDERICVM V. Electorem Palatinum nicht im Egerischen Gebieth oder Territorio, sondern auf ermeldter Gränze gegen Königsberg und Falkenau, nemlich bey dem Dorff Eulsam über der Brücken, da daß Egerische Territorium sich endet, und das Böhmisches angehet, annehmen dörffen.

3) Ist zwar die Verpfändung Anno 1315. vom Kaiser LVDOVICO BAVARO dem damaligen König in Böhmen JOHANNI LVCMBVRGICO um 20000. Marc Silber, aber mit gewissen pactis und conditionibus, voraus der Abjüng halber, cum conditione relictionis sc. expressissime & indefinite reservata, und ohne Beschadung ihrer vom Reich habenden Privilegien und Immunitäten, geschehen.

4) Hat auch die Stadt nach dero Verpfändung etlichen Reichs- und andern Lagen, neben andern Ständen und Städten des Reichs benachböhnet. Goldast. de Regn. Bohem. Jurib. & Privil. lib. 3. c. 16. n. 46. Cocblaus in Histor. Hussitar. lib. 7. Anno 1433. fol. 257. in pr.

5) Ist Sie in der Reichs-Matricul bis Anno 1480. (oder wie etliche wollen, bis Anno 1514.) und also fast 200. Jahr nach beschehener Verpfändung gelegen, und zu finden, Goldast. de Regn. Boh. Jur. & Privil. lib. I. c. ult. n. 8.

6) Sind viel Tags-Satzungen von Römischen Kaysern, Chur- und Fürsten des Reichs dahin ausgeschrieben worden; Nach andern auch von Chur-Pfalz, und Chur-Sachsen der zwischen Kayser Matthea und denen Böhmisches Ständen vorgewesene Compositions-Tag Anno 1619. da bereits die Quartier vor beede Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. voraus vor Chur-Sachsen, durch Dero Hoff-Quartiermeistern schon ausgesehen, allignirt, und alle Nothdurfft bestellt gewesen.

7) Hat diese Stadt mit den Böhmisches Land-Rechten, Land-Ordnungen, Proceffen, Majestät-Brief, Land-Tags-Schlüssen, Land-Wahl- und Erönnungs-Lagen,

1649. Tügen, Erb- und andern Vereinigungen, Defensions-Wesen, ordinair und extra-
 Octob. ordinair-Collecken nichts zu schaffen, sondern bleibt bey ihrem ibralten Stadt-Ge-
 brauch und Jure Consuetudinario sive municipali, welches mehrentheils dem ju-
 ri communi Casareo, in etlichen Fällen auch dem Saxonico, gleichförmig.

1649.
Octob.

8) Hat Ihr auch die Böhmishe Cammer weder zu gebiethen noch zu verbiethen,

9) Sondern allein die Böhmishe Hoff-Cansley, Teutscher Expedition in pri-
 ma, und das Tribunal Appellationum in secunda instantia, jedoch muß der
 Appellacion-Rath nach den allgemeinen Kayserlichen Rechten, und nicht nach der
 Böhmischen Lands-Ordnung sprechen; Es muß auch der Appellant, so balden
 und noch vor Ertheilung der Apostolorum reverentialium, 20. Thlr. deponiren,
 und wann es in secunda Instantia bey des Rathes Bescheid verbleibt, derselben ver-
 lustigt seyn.

10) Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. erkennen diese Stadt und den
 Crayß Eger selbst nur vor eine Pfandschafft der Cron Böhmen, vermög dero Al-
 lergnädigsten Rescripti vom 23. Augusti 1627. dessen Copia, so weit man solcher zu
 diesem Beweis von nöthen hat, sub Num. I. beyliegend zubefinden.

11) Wie dann die Huldigung deroelben, wie hievor jederzeit, so lang Stadt
 und Crayß ein Pfandschilling gewesen, also auch Anno 1623. sub expressa hac
 clausula vermög deren Verschreibung, die man dem Heiligen Römischen
 Reich zu thun schuldig.

12) Die Confirmationes Privilegiorum werden jederzeit in der Reichs-Cans-
 ley ausgefertigt, weilm die meisten Privilegia auch dannenher rühren: Kayser MAT-
 THIAS und FERDINANDUS II. habens auch aus der Böhmischen Hoff-Cansley, und
 also in duplo ertheilet, wie beedes mit copeylichen Documenten, deren Originalia
 bey dem Archiv der Stadt Eger vorhanden, zu verificiren, und zu diesemmahl
 nur der legt verstorbenen Kayserlichen Majestät FERDINANDI II. mehrers Bewei-
 ses willen sub num. 2. & 3. produciret werden.

13) So wird auch, in allen ausgefertigten Confirmationibus dieser Stadt Pri-
 vilegien, von denen Römischen Kaysern deren Burg-emeistern und Rath dieses Prä-
 dicat gegeben: Unsere und des Reichs liebe getreue &c. wie auch aus jest alle-
 girten Documentis erhellet und zu ersehen.

14) Dann müssen in Contributions-Sachen absonderliche Commissarii nach
 Eaer geschickt, und eine freywillige Hülf gegen Einhändigung Römigl. cher Rever-
 salien, daß es denen Privilegiis unpräjudicirlich seyn solle, erhandelt werden, wie
 dieses unter andern auch mit oberwehntem Rescript Kayseris FERDINANDI II. sub
 dato den 23. Aug. 1623. mit N. I. signirt, zu bescheinigen.

15) So hat ingleichen mehr ernandte Stadt omnimodam Jurisdictionem,
 wie auch die Geleits-Berechtigkeit, dann den hohen und niedern Wildbahn.

16) Pflaget Sie ebenfals vor sich selbst Gericht zu besetzen, und zu entfetzen, wie
 dann durch 4. Chur-Herren alle Jahr Rath, Gericht, und Gemein verneuert und red-
 integrirt wird, welches ingleichen in dem Ihr unterthänigen Markt Neiwitz durch
 Ihre von Rathes wegen dahin Deputirte zu geschehen pflaget.

17) Auch kan diese Stadt vermög eines Special Privilegii ihres Besiebens ei-
 nen Aufschlag auf truckene und nasse Wahren machen, massen solcher erst Anno
 1628. und kurz vor daselbst eingeführter Pöpstischer Reformation, wegen etwas bey
 de-

1649. denen continuirlichen Kriegs-Troublen erschöpfften aerarii, aufgesetzt, und noch dato
 Octob. eingenommen wird; Ist auch von der Römischen Kayserlichen Majestät als es
 selbiges Jahr zum Disputat kommen, nicht improbit, sondern per Decretum
 confirmirt worden: Deswegen, und obiges alles desfomehr zu behaupten und zu
 bezeugen,

1649.
 Octob.

18) Ist diese Stadt Eger bey jüngstgehaltenem Reichs-Tag zu Regensburg mo-
 tu proprio denen membris Imperii exemptis & restituentis annumerirt
 worden.

Aus welchen und andern mehr hochrelevirlichen Ursachen bewogen, dann zweis-
 felsfrey die Königl. Schwedische Herr. Plenipotentiarii, als Sie die Herren
 Kayserlichen, auf ihre zu Dñabrück gethane Proposition den 16. Octob. 1645.
 nach schriftlich übergebenen ihren Replicis, in damals auch mündlich gepfogener Con-
 ferenz, beantwortet, unter andern eine Universal-Amnistiam, indeme die auf
 dem Regensburgischen Reichs-Tag Anno 1641. verwilligte, nur eine conditionata
 wäre, in Ecclesiasticis & Politicis auf Annum 1618. sich erstreckend, worbey ins-
 sonderheit die plenaria restitutio auch der Städte Augspurg, Eger, Donawerth
 mit mehreren Specialibus eingeführet worden, bester massen gefordert haben; vid.
 actor. & tractatum zwischen denen zu den Friedens-Handlungen verordneten
 Herrn Plenipotentiaris verübt part. 2. tract. 7. class. 1. pag. 52. & 53.

Und ob zwar in der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien Duplic, so darz
 auf denen Königl. Schwedischen sub dato Dñabrück den 1. May. Anno. 1646.
 überreicht worden, nur berührter actor. & tractat. part. 2. tract. 9. class. 1. §. die
 Stadt Eger, und x. pag. 70. expresse gedacht wird: Die Stadt Eger, und der
 Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Lande wären billig jure superioritatis
 von der Amnistia ausgenommen, und müsten Ihrer Obrigkeit folgen, gehöreten
 auch hiehero nicht, noch zu diesem Krieg, weniger thäten selbige Landschaften ein
 solches, daß man ihrer bey diesen Tractaten gedencen solte, vielmehr aber das Con-
 trarium, begehren: Ja es wäre zu wissen nothwendig, daß da dieselben auch jemahlt
 Privilegia oder Majestät-Brief gehabt, daß deren Confirmation von damals Kö-
 nigen, hernach Römischen Kayser FERDINANDO &c. nach Kayser MATTHIÆ &c.
 Ableben nicht angenommen, sondern wieder zurück geschickt, und hingegen wieder
 höchst gemeldten König Ferdinand vielmehr in ihrer Universal-Rebellion verhar-
 ret, und consequenter dardurch dieselbe omnium gentium jure verwürcket hät-
 ten. So müssen doch dieses Orts, die Stadt und Crayß Eger betreffend, nach-
 folgende Umstände beobachtet, und in vernünftige Consideration gezogen werden:
 1.) Daß selbige Stadt und Crayß nicht immediate, sondern mediate, als ein vom
 Römischen Reich cum pacto reuisionis versetzter Pfandschilling zu dem König-
 Reich Böhmen, ut ex antea actis clarescit, gehörig, daher Sie auch unter andern
 mit der Böhmenischen Stände Wahl- und Ordnungstagen so gar nichts participiren
 oder zu thun haben, daß Sie zu Ablegung ihres Homagii oder Huldigungs Pflicht
 ehe nicht, Sie werden dann jederzeit von dem ohne Ihr Zuthun oder Vorwissen ge-
 wählten, gekrönten, und auf dem Königl. Thron würcklich sitzenden König hie-
 zu beschriben, erscheinen, da dann der Regierenden Königl. Majestät in Böh-
 men die Pflicht anderer Gestalt nicht, als eine Verpändung der Cron Böh-
 men geleistet wird, dahero billig bey diesem Paragrapho zu notiren, daß da solches
 Plages mit diesen Worten: Die Stadt Eger, und der Kayserlichen Majestät
 Erb-Königreich und Lande betreffend x. in oballegirtem Tractatu
 gedacht wird, die Copula und nicht con- sondern disjunctive (si ita loqui licebit)
 gesetzt, und mit einem Commate oder virgula ad majorem rei evidentiam un-
 terschieden werde.

2) Daß, ob zwar die zu der Cron Böhmen und andern der Kayserlichen Ma-
 jestät Erb-Landen gehörige Stände ein solches, daß man Ihrer bey denen General-
 Frie-

1649. Friedens-Tractaten gedencken solte, nicht, vielmehr aber das Contrarium (welches dahin, quilibet liquidem Fortunæ suæ Faber, gestellet wird) begehren thäten, man doch viel ein anders von der Stadt und Crayßes Eger Inwohnern, und daß selbige Ihre Reichs-Freyheiten, Privilegia, und Immunitäten, auch andere davon dependirende, oder sonstien redlich erworbene Begnadungen, ja so sehr, wo nicht mehr, als ihr eigen Leben lieben, da man auch ostiatim oder von Haus zu Haus die Vota colligiren solte, gewißlich erfahren würde, massen hierinnen auch rationis diversitas in propatulo ist, und vor männiglich Augen liegt.

3) Daß dieser Stadt Privilegia, indeme der Anno 1618. entsandenen motuum Bohemicorum Sie sich nichts, wie auch dem Kind auf der Gassen bekant, theilhaftig gemacht, vielmehr von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als der Römischen Kaiserlichen Majestät domahligen hochansehnlichen verordneten gewesenem vollmächtigten Commissario auf Dero gnädigstes Begehren, und durch zwey mit Num. 4. und 5. signirte verschiedene Rescripta gethanes Versprechen, Stadt und Crayß, bey Ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem Freyen Exercitio der wahren Evangelischen Religion so lange zu schützen und handzuhaben, biß allergnädigste Kaiserliche Confirmacion erfolgte, und Sie dessen gnugsam versichert wären, eine Guarnison zu Ross und Fuß in die Stadt eingenommen, und eine geraume lange Zeit de proprio unterhalten, von weyland Kayser Ferdinando II. höchstseeligster Gedächtniß aufgnädigste ertheilte Intercessionales höchstgedachter Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Anno 1623. zwar aus der Böhmischen, aus der Reichs-Hof-Raths Cansley aber Anno 1625. solennissime confirmirt worden, wie aus vorangezogenen Beylagen sub Num. 2. und 3. klar zu ersehen, und mehrmahls rationis disparitas zwischen der Stadt Eger und der Kaiserlichen Majestät Erb-Römnreich und Landen, auch, daß die angeführte Fundamenta hieher, quoad civitatem Egram, gar nicht quadriren, an sich selbstenn gnugsam herfür thut.

Dannhero auch in der Evangelischen Reichs-Stände denen Catholischen in puncto Gravaminum übergebenen fernern Gegenerklärungs-Puncten part. 2. ob allegirter actor. Tract. 22. Num. 24. circa fin. pag. 201. & seq. ausdrücklich zu finden, daß die Herrn Evangelische præcise begehren, daß besonders der Stadt Eger, als welche ohne diß eine verpfändte Reichs-Stadt ist, das Exercitium Evangelicæ Religionis, nebenst deren abgenommenen Kirchen, Schulen, Hospitalien, und darzu gehörigen Einkommen wieder eingeräumet werden solte: welchen allerdings bestimmen, die Chur-Sächsische Herrn Abgesandte in folgenden 23. Tract. Part. 2. obberührter Actor. und Tract. da Sie Num. 7. Pag. 212. diesen Vorschlag den 13. Jun. 1646. zu Ofnabrück gethan, daß Ihre Kaiserliche Majestät allerunterthänigst gebeten werden solte, daß in Böhheim, Mähren und Oesterreich das Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis verstatet werden möchte wie vorhin: haben aber dabey noch dieses wohlbedächtlich angehangen: Weiln Eger eine Reichs-Stadt, habe es damit eine andere Beschaffenheit ic. Man hätte auch diß Orts noch wohl eine sehr durchdringende Ration, und zwar eben diese, welche wegen der Stadt Breslau sub eod. Num. 24. in fin. angeführt wird, beysügen können, nemlich daß Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, wegen Dero ex autoritate Ihrer Kaiserlichen Majestät von sich gegebenen Chur-Fürstlichen Worts, ut patet ex supra citatis duobus Rescriptis sub Num. 4. & 5. & ex Intercessionibus statibus Civitatis & Districtus Egrani ad Sacram Cæsaream Majestatem 4to Martii A. 1623. Dresdæ datis, Stadt und Crayß Eger unter andern auch bey dem Exercitio Religionis, Augspurgischer Confession zu handhaben, wie Ihre Churfürstl. Durchl. in modo dictis Intercessionibus circa fin. den terminum selbst gebrauchen, obligiret wären; Allein man hat solche zu diesemmahls, unwissend, aus was Ursachen oder Bedencken, da es doch männiglich kund und offenbahr, stillschweigend vorbehey gangen ic. Eben dieses, und sonderlich daß die Stadt Eger und Donawerth in den alten freyen Stand zu geistlichen und weltlichen Dingen

1649. gen restituirt werden möge, urgiren die Herren Evangelische Stände in Ihrer endli- 1649.
 Octob. chen Gegen-Erklärung den 24. Augusti 1646. den Mediatoribus übergeben part. Octob.
 2. tract. 27. num. 11. in fin. p. 241. Weils auch über obiges alles in dem ersten Pro-
 ject oder Instrumento Pacis, von den Schwedischen Königl. Herrn Plenipoten-
 tiariis denen Herren Kayserlichen 1647. zu Osnabrück übergeben, Actor. und Tract.
 Part. 3. Tract. 3. §. wegen Abhelfung der andern weltlichen *Gravaminum &c.*
 pag. 100. und 101. dieses ausdrücklich auch inseriret worden, daß die Reichs-Matricul
 aufs ehefte wiederum erneuert, und deroesben die Städte Erfurt und Eger aufs neue
 einverleibet, als welche hinführo zu den Reichs-Versammlungen beruffen, und das
 Stimm-Recht haben sollen. Als hat nirgend kein Zweifel walten wollen, daß nicht
 Stadt und Crayß Eger plenarie tam in Ecclesiasticis quam in Politicis wiederunt
 restituiret werden sollte.

Diezeiten aber wieder aller Menschen Hoffnung, Sinn und Gedanken, der
 böblichen Stadt und Crayßes Eger in dem jüngstmahls im Druck divalgirten Instru-
 mento Pacis disertis verbis nicht die geringste Meldung geschehen, und man, wie
 dieses eigentlich zugehen möge, man examinire und considerire das Werk, wie man
 immer wolle, mit vernünftigen Rationen nicht penetriren noch ergreifen kan, als
 bleibt dieses hohe und respectu seræ posteritatis vieler Millionen Seelen
 Seeligkeit concernirendes Negotium dem Allwissenden Gott zuzorderst, dann des
 nen gesamten Hohen Potentaten der gangen wehrten Christenheit, voraus aber allen
 Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, so der Augsburgischen
 Confession zugethan, in standhafter grosser Geduld anheims gegeben, die zweifels-
 frey aus hocherleuchteterm von oben herab Ihnen eingegebenen Verstand ein solches
 expediens annoch unmaßgeblich zu erinnern wissen werden, dardurch des Grossen
 Gottes Ehre befördert, seine Heilige allein seligmachende Lehre weiter außgebrei-
 tet, und dieß Orts postliminio quasi reduciret, wie viel geängstigte Gewissen getrü-
 stet, erquicket und errettet, die noch übrige kleine Anzahl der aus dieser Stadt und
 Crayß Anno 1629. Emigrirten meistens in dessen in das ewige Vaterland sich vers-
 wanderten Exulum ad lares patrios cum plenaria restitutione honorum wie-
 derum zurück gebracht, und endlich das solcher gestalt dismembrirte und zertrim-
 merte Römische Reich, mit Zuziehung auch die es Glieds in etwas wiederum redin-
 tegriret werden möchte. Salus siquidem publica, suprema lex esto.

N. III.

Memoriale, der Stadt Eger Pfandschafft an Böhmen betreffend.

N. III. Demnach hiebedor etliche Documenta, die Verpfändung der Stadt Eger betref-
 fend, in offenen Druck gegeben, und aber seithero noch 2. andere hernachfolgende zur
 Hand gebracht worden; Als werden selbige hiermit zu männiglichs Nachrichtung
 communiciret. Und zwar erhellet aus dem ersten sub lit. A. daß weyland CA-
 ROLO IV. Römischen Kayser, als Königen in Böhmen im Jahr 1350. an dem Don-
 nerstag vor dem Heiligen Pfingstag die Stadt Eger gehuldiget, nemlich nicht anderst,
 als zu einem rechten Pfand 2c. darbey sie sich ausdrücklich bedinget, nicht länger
 unterthänig zu seyn, als biß an die Zeit, daß uns das Reich von Ihme um
 solches Geld, als wir verseyet seyn, wieder lediget und löset, und also, daß
 uns, unsere Erben und Nachkommen, die obgenannten unsere Herrn Könige
 zu Böhmen, derselben Pfandschafft mit gutem Willen, unbezwungen, loß
 und ledig sagen. Quod notandum, daß die Stadt Eger, wann Sie reluir
 werden will, solcher gestalt unter der Pfandschafft nicht angehalten werden, noch dar-
 wieder einige præscripta possessio juris domini stat haben kan.

Lit. A.
 Lit. B. Das andere Documentum sub Lit. B. ist ein Attestatum derer gesamten
 Chur-Fürsten des Reichs, sub dato Speyer des 1353. Jahrs, den nächsten Mittwo-
 chen

1649
Octob.

chen vor des Heil. Nicolaus Tag, welches bescheiniget, daß die Stadt Eger der Cron Böhmen anderst nicht, als titulo pignoris zugethan seye.

1649
Octob.

Darbey ist in Acht zunehmen, daß die Stadt und Cräyß Eger samt den Besten Floß und Pargstein mit allen Zugehörungen dem Königreich und Cron Böhmen um 40000. Mark Lödtiges Silbers, Sechs halben Gulden Florenzer Gewicht (welcher Gulden sich auf eines Teutschen Gulden Werth bey weitem nicht erstrecken soll) für die Mark zu reiten, zu einer Pfandschaft ist versetzt worden, dardon aber ist Floß und Pargstein, samt deren Zugehörungen, wie auf diese Stund zu sehen, kommen, also daß die Stadt und Cräyß Eger um die 20000. Mark Silbers stehend verblieben, das hierüber lautende documentum hat man noch zur Zeit zu Handen nicht bringen mögen, ist aber kein Zweifel, daß solches in den Egerischen Archivis zu finden ist.

NB. An. 1624. ist die Stadt und Cräyß Eger der Evangelischen Religion, und ungeänderten Augspurgischen Confession (außer einem Bürgermeister Adam Schnützel genannt, und auf das meiste 10. Bürger) zugethan, und der ganze Rath, das Gericht, das Teutsche Haus, und alle Aemter mit Evangelischen Bürgern besetzt gewesen; So haben auch die Evangelischen damahlen, wie auch vorher und nachher, bis Anno 1627. die Kirche St. Nicolaus genannt, (außer welcher sonst keine vorhanden) einig und allein innehabt, hingegen haben die Barfüßer- und Franciscaner-Mönche, wie auch die Nonnen, die Clarissen genannt, in ihren drey aufgebauten Clöstern ihren Gottes-Dienst damahlen verrichtet, wie noch, also daß die Catholischen mit der Kirche St. Nicolaus nichts zu thun gehabt, sich auch derselben nie angemasset, bis An. 1627 den Evangelischen solche gesperrt, und die Jesuiten, denn vorher keiner darinnen gewesen, sich eingebrungen, und darin angefangen zu predigen, und noch bis auf diese Stunde daselbst predigen.

Subadjunctum Lit. A. ad N. III.

Der Stadt und Bürgerschaft zu Eger Huldigung Kayser Carln dem IV. gethan.

Wir Burgermeister, der Rath, die Schöpffen, die Handwerck-Meister, und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Eger verjähren und thun kund öffentlich mit diesem Brieff, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir und die Stadt zu Eger, mit dem Lande und alle Zugebrunge von dem Heil. Römischen Reich den Durchlauchtigen und den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn seliger Gedächtniß Herrn Otocar, Herrn Wenzlar, und Herrn Johans etwan Königen zu Böhmen, ihren Erben und Nachkommen, Königen, um etliche Summa Geldes zu rechtem Pfand recht und redlich versetzt seyn, daß uns allen ohn Zweifel kund und wol-wissentlich ist, und davon, wann wir in diesen Zeiten an den Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und unsern Gnädigen Herrn, Herrn Carln Römischen Königen, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs und König zu Böhmen, nach seines Vatern Tod, König Johans Seligen unsers lieben Herrn, mit Recht kommen seyn, darum haben wir dem obgenannten unsern Herrn König Carln, als einem König zu Böhmen, seinen Erben und Nachkommen, Königen zu Böhmen mit wolbedachtem Muth, mit gangem Rath, mit rechtem Wissen und mit gutem Willen, für uns, unsere Erben und Nachkommen zu einem rechten Pfande gehuldet, gelobt und geschworen, hulden, geloben und schweren mit guten Treuen ohne Gesehd, getreu, gehorsam und unterthänig zu seyn, als unserm rechten Herrn allwege und alle Stund, ohne Wieder-Rede, und ohn alle Hinderniß, bis an die Zeit, daß uns das Reich von Ihm um solches Geld, als wir versetzt seyn, wieder lediget und löset, und also, daß uns, unser Erben und Nachkommen, die obgenannten unsere Herrn Könige zu Böhmen derselben Pfand-

1649. Pfandschafft mit gutem Willen unbezwungen loß und ledig sagen. Mit Urkund dieß 1649.
 Brieffs versiegelt mit unserm Stadt-Insigel, der geben ist zu Eger, da man zählet von Octob.
 Christi Geburt 1350. Jahr des nächsten Donnerstag vor dem Heil. Pfingst-Tag.

Subadjunctum Lit. B. ad N. III.

Aller Chur-Fürsten Urkund, daß Eger der Cron Böhmen
 Pfandschafft seye.

Wir Gerlach von Gottes Gnaden, Erzbischoff zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs Erzbischoff in Teutschen Landen, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff allen denen, die ihn sehen und hören lesen, alleine die Brieffe des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls Römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs und Königs zu Böhmen, Unsers lieben gnädigen Herren, die er über seine Pfandschafft der Stadt und des Lands zu Eger und der Vesten Floss und Pargstein, und was darzu gehöret, gehabt hat, und die auch seliger Gedächtniß die Hochgebohrnen Fürsten etwan Könige zu Böhmen seine Eltern, durch mercklicher Sachen willen, von dem Heiligen Reich behalten und erworben haben, von unversehen ungeschickt leyder verbrannt und verlohren sind, daß er damit sein Recht nicht beweisen mag, als billig wäre, doch sintemahl daß Uns dieselbe Pfandschafft wol kundig ist, und Wir solcher Gelegenheit wol und gänglich unterwiesen seyn, daß die obgenannte Stadt zu Eger mit dem Lande, und die Vesten Floss und Pargstein mit allen Zugehörungen, dem Römischen Reich und der Cronen zu Böhmen um vierzigtausend Marck löttiges Silbers, Sechs halben Gulden Florenter Gewicht für jede Marck zu reiten, zu rechtem Pfande, recht und redlich, von wegen des Heiligen Reichs versetzt sind, und seine Eltern und Vorfahren Könige in Böhmen in Gewehr und rechten Besetzung derselben Pfandschafft gewesen sind, und er noch ist, auf diesen heutigen Tag, des haben wir angesehen, die besondere Gnade und den Nutzen, Fleiß und auch die stetigliche Arbeit, damit der obgenannte Römische König Unser Herr, des Heiligen Reichs Ruh und Ehre getreulich unterstanden hat, und haben auch geprüfet die mercklichen getreuen Dienste, die seine Eltern etwan Hochgebohrne Könige zu Böhmen dem obgenannten Reiche ehrlichen und nüglichen gethan haben, wann auch das Römische Reich zu Böhmen ein edles und würdiges Glied ist der Römischen Cronen, so meinen und wollen Wir solchem Schaden des obgenannten Römischen Reichs zu Böhmen vernünftiglichkeit wiedersehen durch die besondere Treue, damit Wir als ein Chur-Fürst, dem Heiligen Reich verbunden seyn, auf die Rede, daß der obgenannte Unser Herr dasselbe sein Römische Reich zu Böhmen durch solchen Zweifel nicht beschädiget oder gehindert werde, so bekennen Wir mit wohlbedachtem Muth, und mit rechtem Wissen, daß die obgenannte Stadt zu Eger mit dem Lande und die Vesten Floss und Pargstein mit Märkten, Dörfern, mit Eblen und Unedlen, Armen und Reichen, Crassen und allen Zugehörungen, die in den Gemärkten derselben Lande und Vesten gelegen und geseßen sind, des obgenannten Unsers Herrn, als eines Königs zu Böhmen, seiner Erben und Nachkommen, Könige zu Böhmen und der Cronen desselben Römischen Reichs rechte Pfandschafft lange gewesen seyn und noch seyn für vierzigtausend Marck löttiges Silbers, solches Gewichts, als davor begriffen ist, und dieselbe Pfandschafft bestätigen Wir mit rechtem Wissen, in aller der masse, als davor begriffen ist, und geben darzu Unsern Günst, Willen und Wort, als ein Erzbischoff zu Maynz des Heiligen Reichs, mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Insigel, der geben ist zu Speyer nach Christi Geburt 1353. Jahr an der nächsten Mittwoch vor des Heiligen St. Niclas Tag.

Gleichmäßigen Inhalts haben auch Erzbischoff Wilhelm zu Cöln, Erzbischoff Baldowin zu Trier, Pfalz-Grav Ruyrecht, Herzog Rudolf zu Sachsen, und Ludovicus Romanus Chur-Fürst zu Brandenburg solche Pfandschafft bezeuget.

T t t

Eger.

1649.
Octob.

N. IV.

1649.
Octob.Egerisches Territorium mit seinen Grängen, Dörffern, Rittergütern
und Filialen.

Dörffer,

so zwischen Böhmen und Pfaßz liegen.

Reichelsdorff	Auh,
Dirschnis	Nebenig
Trag,	Kornaw
Kblas	Dürnbach
Sorgen	Aw
Trettendorff Kirchspiel	Sedenbach
Herles	Ketschwis
Enßbruck	Honerstorff
Mulesen	Kesselhoff
Stabigerhoff	OberSchön
Heudt	UnterSchön
Schoffenreuth	Megelbach
Frauenreuth ein Kirchspiel	Scheba
Berg	Treins Kirchspiel
Ronnengrün	Gäsnig
Neudorff	Diebitenreuth
Mühlgrün	Läppigfeldt.
Jeba	Grün
Haselmühl	Scheduber
Bruck	Scheibenreuth
Hardt	Gäbnig
Doberaw	Wis
Wagenreuth	Gehaag
Heßereuth	Bograt
Kneba	Wildenhoff
Kirba	Unterthurn
Wdlig	OberCunradgrün
Oberlofa	UnterCunradgrün
Sanda das erste Böhmishe Dorff, Gräng	UnterLofa.
i. Weil.	

Gegen Mittag liegt Pfaßz,

Die Dörffer sind diese

Kollerhoff	OberLinda
Ober Bulmersreuth	Daubert
Unter Bulmersreuth	Goslar
Heilig Creutz	Ottengrün Rittergut
Schlodenhoff	Alten Albernreuth
Königsberg Rittergut	Neuen Albernreuth Kirchspiel.

Gegen Niedergang liegen

CreuzerStein	Unter Conreuth
Dienreuth	Mülbach Kirchspiel
Liebeneck	Kodsam
S. Anna	Fischern
Ober Conreuth	Stein Reifich

Zetten.

1649. Zettendorff Marghausen 1649.
 Octob. Virc Seeberg Rittergut Octob.
 Niem Liebenstein Rittergut
 Dobsenreuth Hirschfeld.

Gegen Ehur-Sachsen.

Delitz	Höfles Rittergut
Lehestein	Dedt
Langenbruck	Rossareuth
Drüsenhoff	Ragengrun
Schletta	Senkenreuth
Oberndorff	Kaplaw Rittergut und Kirchspiel
Rohe	Komerereuth
Stadel	Altenteuch Rittergut
Sirmig	Wildstein Rittergut und Kirchspiel
Ober-Lana Kirchspiel	Stüleberg
Unter-Lana	Fodersreuth
Gobig	Gräng i. Weiswegs.
Danneberg	

Summa no. Dörffer
 9. Rittergüter
 8. Kirchspieln

NB. Der Marck Nedwig liegt zwar im Ober-Marggräfflichen Directorio, gehört aber nacher Eger, wie Sie selbst geständig seyn, worinnen 200. Haushalten zu finden, und das ganze Marck je und allezeit, auch diesen gangen Krieg über bis auf dato, Evangelisch verblieben.

N. V.

Quaritur:

Ob Stadt und Crayß Eger, juxta Instrumentum Pacis zu restituiren.

Affirmant Domini Sueci.

1) Weil die Regula Amnistia Generalis, der Stadt und Crayß Eger zu statten käme, so wohl als andern Reichs-Städten.

2) Die Herrn Kayserlichen selbst gestanden, daß die Stadt und Crayß Eger Pfands-weiß an Böhmen kommen, dannhero Sie übrigs, bey Ihrer Reichs-Immedietat, Freyheit und Privilegien verblieben, darüber auch von Kaysern zu Kaysern, und noch von Kayser Ferdinando II. mit dem Prædicat: Unsern und des Heiligen Reichs lieben Getreuen, Anno 1625. Confirmationes erhalten, und deswegen, auch anderer in Druck verfertigter sehr erheblichen Rationum, dahin man sich auch beziehet, nicht zu denen Erblanden könne gerechnet werden.

3) Die Herrn Kayserlichen selbst auch jedesmahlen das Jus reuolutionis perpetuum zugestanden, und nur de quantitate summae, differentien erregt:

Dannhero, zumahlen ratione Religionis, die Stadt und Crayß billig zu restituiren, weilt 1) nach der Catholicorum (nempe Dillingensium in compos. Pacis c. 6. q. 39. n. 39.) selbst eigner Lehr, das Jus Reformandi auf die Pfandschafften nicht zu extendiren, welche 2) 1628. ipso facto confirmiret, indem damahlen dem Herrn Teutschen-Meister und Herrn Bischoffen zu Nischstett, Commission

Ltt 2

aufge-

Rationes
 pro Eger.

1649.
Octob.

aufgetragen worden, bey der Stadt Weissenburg am Nordgaw zu inquiriren, ob selbige in Dero vom Reich Pfandweiss inhabenden Reichs-Pfleg nicht etwa reformiret, und die Catholische Religion abgethan habe, und im Fall dieses geschehen, alsdann unverzüglich die Catholische Religion, und den Gregorianischen Calendar wieder einzuführen.

1649.
Octob.

4) Könten Sie darum die Stadt und Crayß Eger nicht prateriren; Alls dieweil man zu höchstem Präjudiz derselben daraus, contra mentem & intentionem Dominorum Suecorum, zukünftiger Zeit einen Consensum zu erzwingen trachten würde, ob hätte man dardurch gestanden, daß dieselbe pleno Jure zu den Erbländen gehörte; Allermassen man Kayserlicher Seiten bereits sich unterstünde zu thun, wegen der zu Dñabrück und Münster beschehenen Omission: darauf aber suo loco geantwortet.

Negant Domini Cesareani.

Rationes
contra Eger.

- 1) Weil Sie zu Böhmen gehörig,
- 2) Zu Dñabrück und Münster nicht admittiret worden.
- 3) Stadt und Crayß wäre, zur Zeit der Oppignoration, Catholisch gewesen, müßte also noch dabey verbleiben.

Respondetur à Dominis Suecis.

Ad 1. Die Herrn Kayserl. seyn selbst geständig, daß es nur per contractum pignoris an die Könige zu Böhmen gegeben; Daß Jus reuisionis auch dem Reich noch saluum wäre: Pignus autem nullum; Dominium vel superioritatem tribuere, confessi Juris est: Plura huc facientia videntur in denen hierbegehenden Responsonibus auf andere zu gleichem Scopo, von denen Herrn Kayserlichen und Herrn Grafen von Fürstenberg, vorgebrachte Argumenta.

Ad 2. Die zu Dñabrück und Münster beschene Omissio der Stadt und Crayß Eger præjudiciret derselben Restitution, in Politicis & Ecclesiasticis eben so wenig, als denen causis, Pfalz Sulzbach contra Pfalz Neuburg; Anspach contra Schwarzenberg; Welchen, und allen andern dergleichen omissis per Instrumentum Pacis, art. 4. §. 1. in fine: ibi, Pro omissis vel exclusis non habeantur, gnungsam vigiliret, und Krafft dessen, bey den allhiefigen Executions Tractatibus, nicht allein admittiret, sondern auch zum Theil zur würcklichen restitution gelanget; Wie dann denen Herrn Ständen ohne das am besten bekannt, warum theils Angegebene, nicht nominetenus, & per expressum inseriret, sondern sub regulis, & terminis generalibus & illimitatis gelassen worden.

Ad 3. Diese Ratio militiret vielmehr für die Stadt und Crayß Eger: dann Sie ist tempore oppignorationis Catholisch gewesen, wie wahr, und hat bey die zweyhundert Jahr her, nach aber, als überall im Heiligen Römischen Reich die Reformationen vorgangen, gleich andern Ständen des Reichs ohne einige contradiction, opposition, oder turbation der Könige in Böhmen, auch die Reformation vorgenommen, dabey auch bis Anno 1627. beständig verblieben, so hat Sie allein durch diesen Actum & possessionem vel quasi erwiesen, und ist respectue von andern darsür erkannt worden, daß Sie ein immediat-Stand des Reichs sey: Cum jus reformandi nemini competat, nisi statibus Imperii; Daß aber hernach alererst dicto Anno 1627. die Catholische Religion ist introduciret worden, ist (gleich andern Orten) de facto geschehen, und die einige Ursache, warum man anjeko die restitutionem inständig zu begehren, gemüßiget ist.

1649.
Octob.

N. VI.

1649.
Octob.Rationes Dominorum Caesareanorum & Responsiones Dominorum
Suecorum, die Stadt und Crayß Eger betreffend.N. VI.
Responso-
nes ad Ratio-
nes contra
Eger.

1) Herr Salvius habe einmahlen nur 4. Kirchen im Königreich Böhmen, eine zu Prag, eine zu Budweis, eine zu Leutaris, und eine zu Eger begehret, und dardurch zu verstehen gegeben, daß Eger zum Königreich Böhmen gehörig seye, Resp. daß ist Herrn Salvii Meynung nimmermehr gewesen: wann Er nur 4. Kirchen in Böhmen begehret, hat er darum nicht gestanden, daß eben die Orter, wo er solche haben wollen, zum Königreich gehören, und giebt hierinnen bey dem Goldasto lib. 3. c. ib. §. 45. Adrianus Romanus, Professor Herbipolensis, den klaren Ausschlag, indeme Er sagt; Dicitur hæc Civitas (Egra) non alia de causa Juris Bohemici, quam ob impignorationem; Zu deme hat Herr Salvius weder den Willen noch das Vermögen gehabt, der Stadt und Crayß an Ihrer habenden Reichs-Freyheit ichtwas zuvergeben.

2) Man habe einmahls das Cammer-Gericht wollen dahin transferiren Resp. Ergo ist Eger eine Reichs-Stadt, dann Camera Imperialis extra Imperium non potest esse, es wäre wieder die Reichs-Abschied, und Cammer-Gerichts-Ordnung.

3) Der Chur-Fürst zu Sachsen, als Er das König-Reich Böhmen zum Gehorsam bringen wollen, habe ein Mandatum an Eger ergehen lassen, und dardurch erkannt, daß Eger desselben Königreichs Böhmen pars seye. Resp. Er hat darum nicht, sondern deswegen gethan, weil Er eines theils ex incerta conjectura dafür gehalten, es würde die Stadt als ein Pignus der Cron anhangen; Nachdem aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch würckliche Submission und Einnahm einer Garnison, der Stadt beständiger Treu versichert worden, haben Sie derselben vielmehr die Gegenversicherung gethan, bey allen ihren Privilegien, Freyheiten u. s. w. der wahren Evangelischen Religion handhaben zu helfen, besage Schreibens, so bey den gedruckten rationibus pro Egra sub lit. F befindlich, wie denn auch darz auf die unten bey dem roten Argumento allegirte confirmatio Ferdinandi II. unweigerlich erfolget.

4) Eger habe in 200. Jahren kein Votum, noch sessionem in Comitibus gehabt, Resp. Imo, dann Sie haben noch nach der Verpfändung etlichen Reichs- und andern Tügen, neben andern Ständen und Städten des Reichs hengewohnt, Goldast. de Regn. Bohem. Jurib. & privil. l. 3. c. 16. n. 46. ibi; Johannes de Polemar Archi-Diaconus Barcinonensis Hispanus in oratione ad Bohemos (quam recitat Cochläus in historia Hussitarum lib. 7. Anno 1433.) refert, ad conventum Pragensem pro concordandis Hussitis inter Principes ac status Imperii accessisse Civitates Nurembergensem & Egrensem & tanquam liberas Imperii Respublicas una cum ceteris Statibus confedisse & consultasse, Ist also ohne Grund, daß Eger post oppignorationem niemahlen einen actum status Imperii immediati & liberi exercirt

Zu dem auch unläugbar, daß die Stadt Nürnberg dieselbe in unterschiedlichen Comitibus vertreten, daher Sie noch bis dato in Ihren Schreiben denen Nürnbergschen Titul Ihrer Alt-Väter zu geben pflegt.

5) Man solle dem Kayser den Pfandschilling bezahlen, Resp. das könne mit der Zeit geschehen, secundum valorem monetæ tempore contractus currentem, würde ein weit anderer Calculus heraus kommen.

6) Die Stadt Eger bekenne, daß Sie der Cron Böhmen gehuldiget habe, als ihren rechten Herren, Resp. Als eine Pfandschafft der Cron Böhmen, und dem

1649.
Octob.

Heiligen Römischen Reich, nach laut derselben Verweisung und Verschreibung, als Sie dem Heiligen Römischen Reich zu thun schuldig und pflichtig, wie die Formalia der Huldigung Kayser Ferdinando I. und Maximiliano II. beschehen, lauten; hergegen die Cron Sie bey Ihren Rechten erhalten solle, das seynd promissiones correspectiva, und kan eine ohne die andere nicht bestehen, es heist, getreuer Herr, getreuer Knecht, die Stadt hat die Cron conditionaliter als Herrn gehuldigt, das hingegen Sie bey ihren Privilegien erhalten werden sollen; fällt nun eines, so muß das andere auch dahin sinken.

1649.
Octob.

7) Es sene keine Differentia inter provincias Imperatoris hereditarias, & pignoraticias Resp. Ist nirgends fundirt, dann solcher gestalt müste das Dominium directum & utile eines seyn, dominium & hypotheca effective concurriren, contra manifesta Juris principia: Hic Legibus non Exemplis Judicandum, maxima a Cesare, qui est defensor Legum.

8) Die Herrn Schwedischen wolten einen Casum conscientiae daraus machen, dessen wären Ihre Majestät besser befugt in Ihren Landen, Resp. concedo totum, in Ihren Erblanden, die Stadt Eger ist aber zu dero Erblanden nicht gehörig. Ergo.

9) Es wären von dieser Evangelischen Pfandschafft etliche Aemter hievor von denen Königen in Böhmen an das Haus Sachsen, Brandenburg, und Pfalz transferiret worden, welche jezo dieselbe als eigenthümlich, ohne einige contradiction besitzten thäten; Daher ja erhellete, daß Reges Bohemiae jederzeit liberam dispositionem hierinnen gehabt, und pro veris Dominis erkannt worden. Resp. 1. Das Chur-Maynzische Attestatum über dieser Pfandschafft, meldet nur von Bloß und Pardestein, welche an Pfalz kommen, und von mehrern nicht, das solte an Sachsen und Brandenburg kommen seyn, dahero noch nicht erwiesen, das selbige Aemter auch zu dieser Pfandschafft gehörig gewesen, vielmehr erhellet das Contrarium ex Goldast. l. 3. c. ib. §. 44. de Regno Bohem. Wofelbst ex Johanne Abbate aulae Regiae diese verba befindlich; Johannes Rex Bohemiae, de Civitate & provincia Egreusi pro 20000 marcarum per Ludovicum Regem Rom. tibi obligatis, & de aliis tribus civitatibus Imperialibus eidem similiter obligatis, pro debitis aliis, videlicet Aldenburg, & Witzwow (Zwickaw) & Cirtz (Zeit) se nomine Imperii inromittit: Welche verba pro debitis aliis klar genug einen diversum & separatum contractum, ratione der an Sachsen transferirten Städte, innuiren. 2. Posito, sed nondum concessio, Sie hätten darzu gehdret, so würde es vermuthlich auf gewisse maasß & cum certis pactis, und Einwilligung der alienatorum geschehen seyn; Welches aber als res inter alios acta, der Stadt und Crayß Eger nicht präjudiciren kan, zumahlen 3. Dieselbe, besage attestati Caroli IV. hierinnen specialiter salviret, daß Sie nicht weiter soll alieniret werden, als wan Sie vom Reich reluiret wird, Verba Goldasti dicto lib. & cap. §. 45. hæc sunt. Carolus IV. Imperator aperte testatur: Infra scripta (inquiens) pignora, sc. Egra, Flot, & Parckstein, quæ amplius alienari non debent, nisi ab Imperio redimantur: ja Sie ist auch von dem Ersten Pfandnehmer König Johanne dessen expressa promissione versichert, laut Beylage der gedruckten Rationum pro Egra lit. B.

10) Eger hätte von Königen in Böhmen immediate privilegia empfangen, quod omnino importat subjectionem. Resp. Selbige privilegia wären, ad cognoscendam eorum qualitatem, zu ediren; Man wüßte zwar sich zu erinnern, daß einige privilegia von Bern-Landsteuer, und andern dergleichen onerum Befreyungen vorhanden, und zwar von dem ersten Pfandnehmere, König Johanne alsobald bey Antretung der Pfandschafft ertheilet worden, dannhero die von dem Herrn Graffen von Fürstenberg zu Beweißthum der Herrn Kayserlichen Intention producirte Diplomata Regum Ladislai & Ludovici pro superfluis, und nur pro confirmationibus oder Erneuerungen des Ersten zu achten, dadurch aber würde die

1649.
Octob.

die Stadt Eger so wenig subject gemacht, als wenig Brabant auf die Stadt Nürnberg, oder andere Stände auf ihre Mit-Stände, wegen der notorischen Zoll- und andern dergleichen immunitäten einige subjectionem oder respective superioritatem sich anmassen, oder anmassen können. Zudem könte zu Behuff der Stadt Eger also argumentiret werden: der Stadt und Erähß Eger Freyheit, Alt-Herkommen, privilegia &c. seyn bishero von Kaysern zu Kaysern theils vermehret, (als vom Kayser Maximiliano I. ratione der Befreyung von dem Westphälischen Gericht, worinnen derselbe per expressum pro confesso hält, daß sie unter das Heil. Reich gehöret, und deshalb mit ordentlichen Gerichten, und andern Freyheiten und privilegiis versehen) alle aber, so viel man Nachricht, novissime vom Kayser Ferdinando Ido An. 1625. unter dem prædicat, **U**ns und des Heil. Reichs lieben Getreuen, confirmiret worden: Ergo gehöret sie zum Heil. Reich, und nicht zur Cron Böhmen: Cum confirmatio & concessio idem subiectum requirant; Notorii autem Juris sit, quod unius rei non possint esse eodem respectu & Jure, plures Domini, und dienet nicht hierwieder, daß in iisdem confirmationibus auch der von der Cron Böhmen ertheilten privilegiorum gedacht wird, dann solches von sothanen Befreyungs-Privilegien, als obberühret, muß verstanden werden, wo man nicht denen Kayserlichen Diplomacibus unziemliche absurditates & contradictiones affingiren will. Diploma Ferdinandi II. (in welchem Kayser Maximiliani I. privilegium von Wort zu Wort befindlich) ist annectiret den gedruckten Rationibus pro Egra, sub lit. C.

1649.
Octob.

11) Wäre tempore oppignorationis Eger, wie die andern Reichs-Städte, kein status immediatus Imperii, sondern Kayserl. Patrimonial- und Cammer-Güter gewesen; damit Kayserliche Majestät libere zu disponiren gehabt; Resp. I. diese Generalität ist altioris indaginis, und wird von denen Reichs-Städten in Ewigkeit nicht gestanden werden; In specie aber Eger betreffend, so wird diese assertio enerviret 1) durch das producirte Chur-Mährische Verpfändungs Attestatum, welches, bey verbrandtem Pfand-Brieffe, zu requiriren, nicht nöthig gewesen, wann Kayserliche Majestät mit derselben damahlen libere & absolute zu schalten und zu walten gehabt. 2) Durch verschiedene producirte Huldigungs-Forme, benanntlich Carolo IV. Ferdinand. I. & Maximilian. II. in welchen die oppignoration nicht simpliciter und allein von Kayserlicher Majestät sondern dem Reich geschehen zu seyn, und die relution wiederum vom Reich zu præstiren, gemeldet wird, 3) per Goldast. d. l. 3. c. 16. de Regn. Bohem. §. 43. ubi dicitur: daß die Stadt Eger ihre libertatem immediatam usque ad ævum Ludovici IV. da die Verpfändung vorgangen, retiniret habe, si retinuit libertatem immediatam, ergo & habuit tum temporis, und kan nicht patrimonial gewesen seyn, 4) durch die oben bey dem Argumento quarto probirte actus statuum immediatorum, welche die Stadt Eger in Comitii und andern Conventibus, auch zu Prag selbst, noch post oppignorationem durch sich, oder durch andere exercirt; Item, so lang hernach noch der Reichs-matricul inseriret worden, welches alles nicht verstatet worden wäre, wann hiebevorn die Stadt als patrimonial, an Böhmen wäre verwendet worden, zumahl sie ja nicht post factam translationem melioris conditionis, als sie hiebevorn, bey noch nicht geschehener Verpfändung, gewesen, hat seyn, noch werden können. 5) Deme sey aber wie ihm wolle, so ist allhier nicht die quaestio de qualitate rei obligatae, sed de forma & effectu ipsius obligationis sive oppignorationis, welche annoch eben diejenige ist, die vor etlich hundert Jahren gewesen, cum jus nostrum nunquam diversa principia in natura habuerit.

12) Könte die Stadt Eger ihr Jus relutionis ferner nicht prætendiren, weil der erste Pfandgeber Imp. Ludovicus Bavarus durch das Wort Wir, ihm dasselbe für sich alleine respective vorbehalten, und versprochen. Resp. I. Weil der Pfand Brieffe verbrannt, würde solches schwerlich zu probiren seyn. 2) Ist für sich notorii Juris, quod obligationibus privatorum, multo magis Imperatorum, tenean-

1649.
Octob.

teneantur etiam successores. 3) Wird auf einmahl restituirt so wohl mit andern, als bevorab Kayser Carolo IV. beschehener Huldigung, in welcher diese formalia expresse enthalten: Bis an die Zeit, daß uns das Reich von Ihm, um solches Geld, als wir versetzt seyn, wieder ledigt und löset:

1649.
Octob.

13) Ratione des exercitii Religionis wäre, Krafft vom Herrn Grafen von Fürstberg producirten Chur-Sächsischen Schreibens, nach Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten zu Sachsen eigenem Bekantniß, die Stadt nicht zu restituiren. Resp. Daß ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten hierinnen übel informirt gewesen, erhellete auß dem im allegirten Schreiben befindlichen falso præsupposito, weil nemlich die Kirche S. Nicolai zu dem Teutschen Haus gehdrig, daß aber dieses falsch, gibt der, bey den gedruckten Egerischen rationibus sub lit. H. befindliche Recessus zu erkennen, in welchem vermeldet wird, daß als die Stadt Anno 1627. auß Kayserlichem Befehl das Anno 1608. zwar für ewig erkaufte Teutsche Haus dem Teutschen Orden wieder abtreten müssen, und besagter Orden zugleich gedachte Kirch, als ein apperrens, mit apprehendiren wollen, ein E. Rath mehr nicht, dann das Jus Patronatus daran gestanden, sich disfalls auf den Kauf-Brieff (so auch daselbst sub lit. G. befindlich) bezogen, und hoc nomine die Schlüssel darzu tradiret, doch reservato Jure fundationis & ædificationis, dafern nun Ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten zu Sachsen hiervon gnugsame Information gehabt hätten, wäre gewißlich anderweite Antwort erfolget; Allermassen vielmehr notorium, daß Sr. Chur-Fürstliche Durchlauchten so wohl auf Comitiiis und sonst, wegen restitution der Stadt Eger, in gnädigster Erinnerung Dero hievor gethanen Versicherung, insändige Ansuchung gethan, auch gewiß ist, daß Sie deswegen, bey diesen noch wäherenden alshiesigen Executions-Tractaten an Ihre Kayserliche Majestät behuflige Intercessionales abgehen lassen. Obiter hic notandum, 1) daß obwehlen das Teutsche Haus das Jus Patronatus in obgenannter Kirche habe, dennoch die Stadt, wegen des, (wie obgemeldet) reservirten Juris fundationis & ædificationis, darinnen concurrirte, cum per fundationem & ædificationem idem Jus acquiratur per vulgata. 2) Posito, selbiges Jus competiret dem Teutschen Haus allein, so kan dasselbe doch der Stadt keinen andern, als einen Evangelischen (zumahlen An. 1624. die Kirche Evangelisch gewesen,) vermöge Instrumenti Pacis Art. 5. §. 14. verfl. sola criminalis Jurisdiction, ibi: Patronatus, præsentiren. 3) Weilen oballegirter Kauf-Contract Lit. G. expresse besaget, daß von mehrgedachtem Teutschen Haus den Kirchen- und Schul-Dienern ihr Deputat, und gebührender Unterhalt, wie hievor Herkommen, und an sich selbstn billig und schuldig ist, jetzt, und zu künftigen Zeiten in gleicher Maas soll entrichtet werden: Als muß es billig, bey bevorstehender restitution, vermöge Instrumenti Pacis, Art. 5. §. 15. darbey verbleiben.

N. VII.

Responsiones auf verschiedene wieder restitution der Stadt Eger, in statum Anni 1624. vorkommende Einwürffe.

N. VII.
Widerlegung
der Ratio-
num so wider
die Restituti-
on der Stadt
Eger moviret
worden.

Die weil die generalis regula Restitutoria im Frieden-Schluß nicht nur für mediatos, und jedermännlichen, wer in An. 1624. in possessione vel exercitio gewesen, und allein von gedachter Regul nicht expresse (gleichwie e. g. die Kayserl. Erb-Lande) excipirt, verglichen worden: So kan nicht verneint werden, daß nicht auch die Stadt Eger disseits fundatam intentionem habe.

I. Sintemahl an der Gegen-Seiten nicht allein nicht erwiesen werden kan, daß Eger mit zu den excipirten Erb-Landen gehöre, sondern vielmehr das contrarium in der gedruckten Egerischen Information und so viel ex alle demonstrirt worden, daß

1649. Octob. daß Eger, Crank und Stadt, kein Erb Crayß oder Stadt, und weder einem Römischen Kaiser, noch König in Böhmen, noch Erb-Herzogen zu Oesterreich, zuständig, sondern ein Reichs-Stadt und Crayß, und zwar dem Königreich Böhmen verpfendet, jedoch allein mit gewissen conditionibus, und in An. 1624. ratione exercitii Aug. Confessionis in ohnzweiffelicher possession vel quasi begriffen. 1649. Octob.

II. Fragt sich derwegen, ob gedachte Stadt nicht etwan ex capite der Pfandschafft (womit Sie vom Reich an einen König von Böhmen gelangt) von erst gedachter general-regul excipirt werden könne? In Erwägung, daß (wie noviter vorkommt) das Hochlöbliche Haus Oesterreich hergebracht zu haben rühmet, daß es mit den Pfandbaren Unterthanen, seinen eigenen Subditis gleich, verfahren möge. Darbey auch mit angehängt wird, daß andere Reichs-Stände die Pfandbare Unterthanen ebenmäßig zu ihrer Religion halten, daher solches auch Ihrer Kayserlichen Majestät nicht wohl zu verwehren stehe ic. Dessen aber ohnerachtet, kan man nicht sehen, wie Eger ex capite dieser Pfandbaren qualitát des vom termino & regula generali mit Zug excipirt werden könnte. Dann weil 1. bey der Westphälischen Friedens-Handlung von den Pfandschafften, und was derenwegen in puncto juris reformandi zu statuiren, sehr viel pro & contra disputirt worden, und man sich aber keines gewiesen (außer allein was in §. 9. Art. 5. beisehen) vergleichen können, also ist es deshalber bey der regula generali und statu Anni 1624. gelassen worden.

Darnach hat man sich 2. aus den Rechten zu berichten, daß in Pfand- auch Lehen-schafften, vordriß auf den Pfand- und Lehen-Brieff gesehen, und derselbig für die mensur und norm, darnach alle derenwegen vorkommende dubia zu ordern, insonderheit was und wie viel zur Pfandschafft oder Lehen gehbrigg, und was ein Lehen-Mann, oder Pfand-Inhaber, deswegen berechtiget sey, gehalten werden muß. Christ. B. fold. part. 4. Conf. 180. qu. 3. & Conf. 258. n. 84. 86. & seqq. & Conf. 265. n. 1.

Und zwar solle dem tenor der Pfand- und Lehen-Brieff, in Pfand und Lehen-schafften, als in contractu stricti juris, strictissime nachgegangen, und können auch die Pfandbare Unterthanen, wieder desselben Inhalt und altes Herkommen, mit keinem Recht beschweret werden. In Pfandschafften tenor factæ concessionis diligentissime observandus, ex enim concessionis sunt strictissimi juris; adeoque tantum solummodo concessum intelligitur, quantum expressum, ceu post Sichard & Knichen notat Adam Keller de offic. Juridicopol. lib. 2. c. 15. Befold. d. conf. 180. n. 124.

Wann man nun 3. die, wegen dieser Egerischen Pfandschafft vorhandene documenta ersiehet: So befindet sich aus dem der Egerischen gedruckten Information sub lit. A. beygelegten Denunciation-Schreiben Kayfers Ludovici IV. daß er die Stadt Eger weiter nicht, als so viel deren gewöhnliche Dienst und Unterthänigkeit, die Sie dem Reich schuldig ist, betreffen thut, versezt habe. Ingleichen hat der Pfand-Inhaber (König Johannes in Böhmen) Ausweis Lit. B. versprochen, Ihnen (denen von Eger) hingegen alle ihre Rechte, die sie von Römischen Kayfern bisher gehabt, (darunter dann auch das Jus der Reichs Immediatát, und was deme anhängig, begriffen) stat zu behalten. Ist also durch diese pfändliche Versezung, dem Pfand-Inhaber König von Böhmen mehrers nicht, als was die Stadt Eger dem Römischen Reich, oder Römischen Kayser, zu leisten schuldig ist, zugegangen; wie dann auch Ihre Kayserl. Majestät mehrers nicht, als sie daran gehabt, versezen, und in alium transferiren haben können; und consequenter thro, der Stadt, alle ihre Privilegia, regalia und territorialische Jurisdiction (die sie als ein Reichs-Stadt hat) ante & post oppignorationem verblieben sey.

1649.
Octob.

Civitates enim Imperiales non minus ac superiores Status habere regalia & jura territorialia, apud omnes in confesso est, & hoc velle in dubium vocare, nihil aliud esset, quam revangare mundum. Klock. de contribut. c. 10. Befold. de Jurisdic. Imper. Rom. q. 17. Bened. Carpov. de capitul. Caesar. cap. 3. sect. 11. n. 26. 30. & seqq.

1649.
Octob.

Welches dann 4. auch die Confirmationes Caesareae von allen Römischen Kaysern, bis auf Ferdinandum II. inclusive, ohnwiderrprechlich ausweisen: Sinentemahl, weil der Stadt Eger ihre Privilegia nicht allein von einem König in Böhmen, sondern auch von Kayserlicher Majestät confirmirt worden: So ergiebet sich lauter, daß obgedachte beyde respect der eingewilligten limitirten Pfandschafft und daneben verbliebener Reichs-Immedietät, mit und neben einander immerzu in ihrem esse unterschiedlich verblieben.

Wie dann unter andern aus Allerhöchst-gedachtes Kayser Ferdinandi II. Confirmationibus de anno 1623. und 1625. (welche bey der gedruckten Egerischen Information sub Lit. C. und D. zu befinden) ersichtlich, daß Ihre Kayserliche Majestät (dero Höchst-geehrten Vorsahren gleich) der Stadt Eger unter andern auch ihr alt Herkommen bestättiget haben: Darab ja nothwendig geschlossen werden muß, daß durch Bestättigung der Stadt eigenen Herkommens (wann anderst diese Kayserliche Confirmationes und promissiones nicht auf Iudificationes auslaufen sollen) alles anderwärtiges Herbringen in omnem eventum, removirt, excludirt, aufgehbt, und deme derogirt worden.

Und dieses gibt ferner 5. auch die gefolgte observantia (utpote optimus interpretres omnium conventionum, privilegiorum & concessionum obscurarum, als zwar bisher angezogene Documenta nicht, sondern hingegen ganz lauter und klar sind) zu erkennen. Sinentemahl die Stadt Eger, nach der Verpfändung, de cetero, bey den Juribus Civitatum Imperialium verblieben, bey den Reichs-Tagen sich, lange Zeit, im Reichs-Städtischen Collegio mit eingefunden, sie hat ihre Regalia, Hohe und Niedere Obrigkeit, Hohe und Niedere Wildbahn, bis auf diese Stund, und das Exercitium Religionis bis in Anno 1628. erhalten: Sie besetzt und entsetzt, nach ihrem eigenen Gefallen, den Rath und Gericht, verordnet Accisen und Aufschlag auf Waaren und Victualien, hat ihre eigene Statuta, und spricht, his deficientibus, secundum Jus Civile; Ja, sie ist von allen Römischen Kaysern, und in specie auch von mehr Allerhöchst-besagtem Kayser Ferdin. II. Anno 1623. und 1625. in obgedachten Kayserlichen Confirmationibus Unfere, und des Reichs Liebe Getreue intitulirt, und also nicht, wie ex adverso vorgegeben wird, allerdings den Oesterreichischen Erb-Unterthanen (von denen je dieses alles nicht gesagt werden kan) gleich gehalten worden. Gestalten sie dann auch mit gedachten Erbs-Unterthanen des Königreichs Böhmen, oder auch anderer Oesterreichischer Landshafften, Dero Land-Rechten, Lands-Ordnungen, Processen, Majestät-Brieff zc. niemahls nichts zu thun gehabt, wie noch nicht; Ist auch niemahlen weder zu Land-Wahl- noch Erdnungs-Tagen beschrieben, und weder zu ordinariis, noch extraordinariis Regni aut Provinciarum caeterarum collectis gezogen, noch damit belegen worden, sondern zu Ihro etwan Commissarii abgeordnet, und allein eine freywillige Hülffe (gleich wie Ihro Kayserliche Majestät von der Ritterschafft) begehrt, und gegen Dero Bewillig- und Erlegung, der Stadt sonderbahre Reversales, daß solches ihren habenden Privilegiis nichts präjudicirn solle, gefertiget worden. Worab je offenbar, daß das Hochlöbl. Haus Oesterreich, als König in Böhmen, wegen des vorgegebenen Herkommens (die Pfandbare Unterthanen seinen eigenen Subditis gleich zu halten) ratione Eger weder in petitorio, noch possessorio fundirt zu befinden.

Weilen auch 6. die quæstion (ob das Jus reformandi auf die Pfandschafften zu

1649. zu extendiren?) von vornehmen Catholicis, sowohl in Scriptis publicis (vi- 1649
delicet Dillingenl. in ihrer so genannten Compositione, cap. 6. quæst. 39. n. 89.) 1649
als auch ipso facto (indeme in anno 1628. dem Herrn Teutschmeister und Herrn Bis-
schoffen zu Nächsted Commission aufgetragen worden, bey der Stadt Weissenburg
am Nordgau zu inquiriren, ob selbige in Dero vom Reich Pfands-weise inhabenden
Reichs-Pfleg nicht etwan reformirt, und die Catholische Religion abgethan habe,
und im Fall sich solches befinden würde, alsdann ohnverzüglich die Catholische Reli-
gion, und den Gregorianischen Calendar, wieder einzuführen) negative resolvirt wor-
den, welches doch an seinen Ort gestellet, und hingegen bey der neuen lege Impe-
rii publica & generali weiter nicht mehr ventilirt oder disputirt wird: So wä-
re um so vielmehr bedauerlich, daß solcher neuen legi Imperii zuwieder, ein neu Dis-
putat de novo hierum movirt werden wolte.

Dann wann man gleich 7. Eger, nicht als ein Reichs-Stadt, sondern als rech-
te mediat Unterthanen considerirn wolte: So statuirt doch dieser Lex Imperii
(art. 5. §. 12. ibi: Hoc tamen non obstante &c) auch von veris dominis terri-
torii, daß sie die subditos bey dem exercitio Religionis, welches sie in Anno 1624.
gehabt, verbleiben lassen sollen. Welches je noch vielmehr von den Pfandbaren Un-
terthanen zu verstehen, besonders aber denen, die nicht simpliciter, sondern allein
mit gewisser Maas, versteht: Ja, denen (Ausweis der Egerischen Deduction art.
13) nicht allein, tempore belli, von dem Pfandhaber, per Sereniss. Elekto-
rem Saxoniae, als Kayserlichen Commissarium wie alle Jura und Privilegia,
also auch das zwar an sich selbst darunter begriffene exercitium Religionis, nomi-
natim versprochen; sondern auch folgens erst nach Anno 1624. von Kayserlicher
Majestät als Pfandherrn und Inhabern, in Dero Kayserlichen Confirmation in
Specie, als auch bey dem Friedens-Tractat (in d. v. Hoc tamen non obstante)
nicht weniger, dann von beeden alliirten Cronen und dem gangen Reich repetirt,
sanctione pragmatica verabschiedet, und darauf assecuration gegeben worden.

Über diß mag man sich 8. wegen des prärendirten Juris reformandi auf den
Reichs-Pfandschafften, art. 5. §. 9. verl. Quod ad Oppignorationes &c. mit
Bestand nicht fundirn: Sintemahl die Quæstion de jure reformandi, Ob man
dessen gegen Pfandbaren Unterthanen besugt, wie gemeldet, nicht positive decidirt,
dahero die Sach bey der regula & termino Anni 1624. gelassen worden.

III. Nächst diesem allem, was ex cap. der Pfandschafft bisher ohnerheblich mo-
virt worden, mag ferner der Stadt Eger nicht im Weg liegen daß Ihr Kayserliche Ma-
jestät nicht als Cæsar, oder Archidux & Status Imperii, sondern als ein Souve-
rain, und absolutus, ratione des Königsreichs Böhmen, als welches zum Admi-
schen Reich nicht gehörig, contrahirt haben solle. Dann wie man dieses an seinen
ohnvergreifflichen Ort stellet, ingestalten dann auch die Frag de Regno Bohemiae al-
tioris indaginis ist: So müste doch (innoxie hoc ita posico) dasjenige, was Ih-
re Kayserliche Majestät als absolutus und Souverain tractirt hat, auch
allein auf absolute Unterthanen (welches aber per supra deducta der Crayß und
Stadt Eger notorie nicht sind) restringirt, und also nicht allein auf unius, sondern
auch auf alterius partis habilitatem gesehen werden.

IV. Ingleichen mag nichts zur Sach dienen, daß noch weiter eingemendet
wird, wie daß zu Lindau und etlich anderer Orten, die tempore belli einkommene
Jesuiten und Capuciner bey der Evacuation weichen müsten, warum dann die zu Eger,
in Zeit Schwedischer Innhabung, introducirt Geistliche, darinn post evacuati-
onem verbleiben, und also Cæsar deterioris conditionis, als die geringere Stän-
de, seyn solle? Antwort: I. Zu Eger wird die continuatio exerc. Augustanæ Con-
fessionis nicht der Ursachen begehrt, weiln es die Herren Schwedische erst durante
bello wieder eingeführt haben, sondern ex fundamento termini & regulæ gene-
ralis;

1649.
Octob.

ralis; Weil man nun zu Eger schon Anno 1624. Evangelische Prediger gehabt, so werden Sie Krafft derselben, billich bey behalten, oder in locum defunctorum andere surrogirt. Hingegen 2. werden die Jesuiten und Cappuciner ebenmäßig der Ursachen zu Lindau und dergleichen Orten abgeschafft, weil Sie in Anno 1624. dafelbst nicht gewesen. Solte man dann noch über obangezogene stattdie fundamenta, Königlich Schwedischer Seits, bey verwilligter praeliminar Evacuation Eger, noch weiter die Behaltung der Evangelischen Prediger absonderlich bedingt haben, wie verlaut, so wären desto mehrere vincula vorhanden, und die regula generalis joviei fester zu halten.

1649.
Octob.

V. Ueber dieses mag auch dasjenige, was in dem Praeliminar-Recess, wegen der Kayserlichen Unterthanen, versehen, denen von Eger nichts praedjudicium, weil derselbig nicht weniger, als der Friedens-Schluß selbst, allein von absolute subditis zu verstehen.

VI. Und obwoln die Hochansehnliche Herren Kayserliche Gesandte ferner anzeigen, daß Sie es anders nicht verstanden: So haben Sie doch 1. leichtlich erachten können, daß die Evacuatio praeliminaris nicht eben die Abstellung des exercitii, nothwendig mit sich führe; Zumaln hierdurch die von Eger wieder den Frieden-Schluß gravirt wurden; bevorab 2. das Exercitium dannoch vor und nach bewilligter praeliminar Evacuation, ohnaußhrlich urgirt und bedingt worden. Und weiln es 3. die Herren Schwedischen dem Frieden-Schluß gemäß verstanden, welches der richtigste und sicherste Weg, so kan kein andere Interpretation hierunter statt haben.

Interpretatio verborum ambiguum adversus eum fieri nequit, qui pro se habet regulam, Befold. *Consil. 62. n. 9.* Et rejicienda est illa interpretatio, quæ non est apta rei, vel ex qua contrarietas aut aliud quid ab hominis prudentis intellectu abhorrens, inferri possit, Idem Befold. *Consil. 7 n. 68. & Consil. 58. n. 101.*

VII. So dann mag auch nichts verfangen, daß (wie ferner objicirt wird) die Evacuation Eger, als ein Beneficium verwilliget worden, dannhero nicht erst ex post facto, mit conditionibus beschwert, sondern vielmehr largissime interpretirt werden solle: Dann das verwilligte beneficium evacuationis muß in dens jenigen terminis, darinn es sua natura bestehet, verbleiben, und weiter nicht, vel in odium concedentis, vel in praedjudicium tertii, vel contra ipsum quoque instrumentum Pacis extendirt werden.

Est etiam receptissima Juris doctrina, interpretationem verborum dubiorum contra eum fieri debere, qui se in illis fundat, *Zaf. consil. 14. n. 36. lib. 1.* Et verba ambigua accipienda sunt secundum subjectam materiam. *Meichs. decis. 12. vot. 9. n. 27. tom. 4.* Quin imo etiam in favorabilibus ampla interpretatio locum non habet, quando ratio aliqua subest quæ restrictionem svadet, puta, quando versamur in odiosis. *Rosenthal. Comment. feud. cap. 5. concl. 8. n. 3. 4. & 5.* tunc enim verba stricte & specialiter sunt intelligenda. *Menoch. lib. 3. praes. 97. n. 33.* Illa autem sunt odiosa, quæ tendunt in praedjudicium tertii. *Rosenthal. d. cap. 5. concl. 7.* etiam si de summi Principis concessione agatur, quæ cæteroqui plenissimæ interpretationi subjecta est. *Meichs. Decis. 33 n. 129. & seqq.*

Aus diesen allem folget der beständige Schluß, daß die von Eger, Sie wertz den gleich als ein Reichs-Stadt, oder als ein Pfandschafft, ja auch gar als absolute Unterthanen, considerirt, ohnerachtet aller bisher abgeleiteten Einwürffen, des in A.

1624.

1649. 1624. gehalten Religions Exercitii, illaesa pace, nicht destruiert werden können, 1649.
 Octob. sondern bey demselben beständig zu lassen seyen. Octob.

Schließlich, weiln Ludovicus IV. bey Verpfändung der Stadt Eger (Befag mehr angezogener Beylag, Lit. A.) unter seiner Kayserlichen Hand und Insiegel versprochen, wann Er die Mittel bekomme, Sie, die Stadt, um die Pfening, darum Er Sie verpfegt habe (das war 20000. Marcß Silbers, so nach dem, tempore huius oppignorationis, nemlich circa annum 1315. üblichen Werth, heut, auffß höchste sich 40000. Reichsthaler belausen mag, juxta Wigulejum Hund, in seinem Bairischen Stammensbuch fol. 406.) wiederum zu lösen; Und nun Ihre Kayserliche Majestät (weiln Sie, als Kayser, neben dem Reich, der Pfandherr, und zugleich, als Rex Bohemix, Pfandinhaber sind) hierzu dißmahl siattliche Gelegenheit und Mittel in Händen haben: So wären entweder offttalch höchst befagte Ihre Kayserliche Majestät neben der restitution in statum Anno 1624. allerunterthänigst zu erbitten, daß Sie die gute Stadt Eger, solchem Kayserlichen Versprochen zu folg, wegen der dem Reich hievor zugestandenem, und der Cron Böhmen verpfändten Diensten und Unterthänigkeit, wieder loß geben, und vollkömlich zu dem Reich kommen lassen wollen; oder stünde der Stadt Eger frey, daß Sie, vermittelst Abstattung dieses Pfandschillings, sich selbst von der Cron Böhmen erledigen, und wiederum vollkömlich an das Reich gelangen möge.

N. VIII.

Copia Allerunterthänigsten Intercessions-Schreibens an die Römische Kayserliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn, von der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften auf dem Executions-Convent zu Nürnberg, abgangen den 4. Octobris, Anno 1649. der Stadt und Crayß Eger Restitution betreffend.

N. VIII.
 De Evangel.
 lichen Reichs,
 Ständtlichen
 Gesandten
 Intercessio-
 nales an den
 Kayser, pro
 Eger.

Eure Kayserliche Majestät erinnern sich allergnädigst, welcher Gestalt in Instrumento Pacis verglichen, daß an denen Orten, allwo Anno 1624. das Publicum Exercitium Evangelischer Religion gewesen, solches auch forthsin allezeit allda verbleiben, und unter keinerley Ursach darwieder niemand beschwehrt werden solle: Nun dann außser allen Zweifel, daß des Heiligen Römischen Reichs Stadt und Crayß Eger, welche an Eurer Kayserlichen Majestät Rdnigreich Böhmen, vor vielen langen Jahren, doch anderer gestalt nicht, als mit seiner gewissen limitirten Maas verpfändet, niemals demselben incorporiret, sondern von Eurer Kayserlichen Majestät und bero höchstlbblichen Vorfahren, nicht allein bey dem Titul einer Reichs-Stadt, sondern auch Stadt und Crayß bey ihren Privilegiis und Immunitäten, Jure Collectandi, Statutis, und andern ihren alten Herkommen und Gerechtigkeiten, als Gerechtigsten Kaysern und Rdniden, gelassen worden, das Publicum Exercitium Religionis Evangelicæ annoch Anno 1624. bis 27. geruhslich gebraucht, darbeneben aber auch denen Catholischen Geistlichen und Bürgern an übung Ihres Gottesdiensts in dazumahl ingehabtem Closter nicht verweigert; daher wir keine andere Gedanken niemals fassen können, als, es werde obgedachte Stadt und Crayß Eger, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, wieder in den Stand gesetzt werden, darinn sie sich, ratione Politicorum, vor der Böhmschen Unruhe und ratione Ecclesiasticorum Anno 1624. befunden; getribten uns auch solcher Restitution nochmals in Allerunterthänigster und gewisser Zuversicht. Dann ob schon Eurer Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarii sich auf die Exception beruffen, die wegen Eurer Kayserlichen Majestät Rdnigreich und Lande dem Art. V. Instrumenti Pacis §. 13. verfl. Et cum &c. einverleibet worden: So werden doch Eure Kayserliche Majestät Allergnädigst eingedenck seyn, daß dieselbige vieler 1000. armen Evangelischer Christen überaus schwerfallende limitation in mildere Terminos zu richten, bey Eurer Kayserlichen Majestät Chur-Fürsten und Stände Evangelischer

1649.
Octob.

Religion, ohn allen Zweifel mit gar gewünschtem Effect allerunterthänigst intercedendo einkommen, mit deroelben allergnädigsten Belieben vorbehalten; vielweniger werden Eure Kayserliche Majestät jehrerwehnte sehr schwere Restriktion auf die Stadt und Crayß Eger, so Eurer Königlich Majestät. Königreich und Landen eigenthümlich niemals zugehörig gewesen, sondern bis dato ein Stadt und Pfandschaft vom Reich (gleichwol mit Vorbehalt der Wiederlösung) verblieben, extendiren lassen, in sonderbarer Betrachtung, Eurer Kayserlichen Majestät Herr Vater und Vorfahrer am Reich höchstglorwürdigster Gedächtnis, nicht allein durch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, wegen Ihrer Freyheit, Gerechtigkeiten, und nominatim sonderlich des Exercitii Religionis 1620. und 1621. allergnädigst und kräftiglich Versicherung thun lassen; Sondern Ihnen auch erst Anno 1625. (da sie noch in possession vel quasi des Exercitii &c. gewesen) de novo alle Ihre von Römischen Kaysern erlangte und hergebrachte Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten allergnädigst confirmiret; darbey es dann desto mehr bewendet, dieweil durch die Regulas des Friedens-Instrumenti, wie allen andern, also auch der Reichspfandschaft des Crayßes und Stadt Eger welche das Exercitium Augustan. Confess. Anno 1624. hergebracht, nochmals die Restitution und Conservation bey ihrem vorigen Stand von allen bey dem Friedens-Schluss interessirten Theilen, versprochen worden. Welchem allem nach an Ew. Kayserliche Majestät unser allerunterthänigste gehorsamste Bitte gelanget, Sie geruhen allergnädigst, nicht allein Dero Herren Kayserlichen Abgesandten, sondern auch anderer Orten, wo es vonnöthen, allergnädigst anzubefehlen, daß mehr gedachte Stadt und Crayß Eger, in Politicis und Ecclesiasticis, wieder in den Stand gebracht werde, darinn sie vor dem Böhmischem Krieg und respective Anno 1624. gestanden. Um Ew. Kayserliche Majestät werden solche aller Gerech- und Billigkeit, wie auch dem Instrumento Pacis gemässe Anordnung unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen und Obern, mit allerunterthänigster Devotion zu verdienen, Ihnen höchst angelegen seyn lassen, zc. Nürnberg den 4. Octobris Anno 1649.

1649.
Octob.

N. IX.

Ursachen, warum die Stadt und Crayß Eger, mit ihrem angehörigen Marck Redwitz, aller Evangelischen Burger-schaft, Unterthanen, und Exulanten, dem Friedens-Schluss gemäß, zu restituiren seye.

N. IX.
Deduction
abseiten der
Stade Eger,
warum selbige
Stadt und
Crayß zc. in
starum Anni
1624. d. 1.
Jan. zu restituiren.

Demnach, durch die Gnade des Allerhöchsten Gottes, der Friedens-Schluss im Heil. Römischen Reich, zu Ohnabrucl, vollzogen, und den 14. (24.) Decob. des vorigen 1648. Jahrs publiciret worden, darauf die Frage entstanden: Ob die Stadt und Crayß Eger, benebenst dem darzu gehörigen Marck Redwitz, mit ihren Evangelischen Bürgern, Unterthanen, auch Exulanten, sich dessen zu erfreuen haben, und daher, gleich andern in Ecclesiasticis & Politicis, in den Stand, in welchem sie sich Anno 1624. den 1. Januarii befunden, zu restituiren seyn? Also und dieweilen hierüber allerhand Urtheile gefallen, so hat man nachfolgende in jure & facto wahrhaffte Rationes mit ihren Beylagen in offenen Druck zu geben, für rathsam erachtet, der Hoffnung, es werde ein jeder daraus erkennen, daß gedachte Stadt, cum pertinentiis, von berührtem Frieden-Schluss nicht abgesondert werden können.

I.

Und zwar ist anfänglich zu beobachten, daß viel bishero dafür gehalten, es sey die Stadt Eger im Königreich Böhmen gelegen, und demselben zugehörig, welches aber irrig, sintemal selbige auf des Heiligen Römischen Reichs Grund und Boden aufgebauet, und

1649. des Königreichs Böhmen Gränzen, von dar drey viertel Meilwegs gegen Königs- 1649.
 Octob. berg, und Falkenau, und dann anderthalbe Meil gegen Königswart sich erst anfangen, also daß man so balden ex situatione die allgemeine Regulam, quæcunque intra territorii septa continentur, ea in fide & patrocinio Domini illius esse præsumunt, ar, für die Stadt gebrauchen, und dahero schließen kan, weil sie nicht auf Böhmischem, sondern auf des Heiligen Reichs Grund und Boden bestehet, daß sie dahero zu solchem Reich gehörig seyn müsse: gestalten dann auch ex Historicis & Chronographis offenbar, daß sie eine Reichs-Stadt gewesen, und sich noch Anno 1480. oder wie andere wollen im Jahr 1514. in Dero Reichs Matricul befunden, auch zu den Reichs Anlagen contribuirt habe.

II.

Nun ist nicht ohne, daß die Cron Böhmen sich dieser Stadt vor etlich hundert Jahren angemasset, wie noch: solches aber ist jure pignoris vel hypothecæ, und in illius qualitate, auch anderer gestalt nicht geschehen. Dann als weyland Ludovicus aus Bayern, Römischer König, mit Herzog Friederich zu Oesterreich in grossen Krieg gestanden, darzu er schwere Unkosten von nöthen gehabt, und deswegen die Reichs-Städte anzugreifen gedungen worden, hat er die Stadt Eger, und was darzu gehöret, und zwar davon nur die gewöhnliche Dienste und Unterthänigkeit, die sie dem Reiche schuldig seyn, im Jahr 1315. Johanni dem König in Böhmen um 20000. Mark Silber verseztet.

III.

Es hat aber erstgedachter König Ludovicus sich ausdrücklich darbey perpetuam rediutionem, und Wiederlösung vorbehalten: inmassen aus dem Königlichem Schreiben unten sub A. mit mehrem erhellet, in verbis, und wisset: gewinnen wir den Gewalt, den wir zu recht haben sollen, daß wir immer darnach trachten wollen, wie wir euch zu rechten statten wider bringen, und euch erlösen, um die Pfennig, da wir euch umgesezt haben. Aus welchen Worten, Versezen, Erlösen, Umsezen: Kein anderer contractus, als pignoratitius geschlossen und colligiret werden kan, bevoorau, weils darbey sonst keine andere verba gebraucht werden, ex quibus alia conjectura sumi possit. Si manifeste tam ex verbis obligationis, quam ex mente & intentione contrahentium constat, quemnam contractum celebrare voluerint, tunc ille contractus merito est servandus, nec ei alienum nomen affingendum. *Post Hart. Menoch. notat Berlich. in conclus. pract. ab. part. 1. conclus. 1. n. 6. Et in specie das Wort Pfennig, Wiederlösen non videtur aliud esse, quam luere pignus: verba & enim contractus sunt forma contractus, & forma est, quæ dat esse rei. Henning. Goden. consil. 109. n. 17. 24.*

IV.

Nehest deme, so hat auch Johannes König in Böhmen selbst, als nach dem Gebot und Geheiß des Römischen Königes, ihme die beschriebene Leut, Burger zu Eger, gelobet: Besag der Beylag B. im Jahr 1322. ausdrücklich versprochen: Geloben wir ihnen ster zu behalten alle die Rechte, die sie von Römischen Kaysern, und Römischen Königen bisshero beacht haben, und ihr redlichen von ihn verliesen seynd. Also, daß durch die Oppignoration an ihr rem Stand nichts verändert, sondern sie dabey gelassen worden, und, durch gelobet dieses Königs in Böhmen, alle ihre Rechte und Privilegia erhalten: gestalten sie dann noch bey 200. Jahren nach der Verpfändung die Reichs-Täg besucht haben, und darzu beschrieben worden seyn.

V.

1649.
Octob.

V.

1649.
Octob.

Welches mit deme bestärcket wird, daß nicht allein Kayser Maximilianus I. im Jahr 1495. und also 180. Jahr nach der oppignoration, sondern auch ferners Carolus V. Maximilianus II. Rudolphus, Matthias, und Ferdinandus II. sie für eine Stadt, die unter Ihre Kayserliche Majestät und zum Römischen Reich gehörig, und nur Pfandweiss an die Cron Böhmen kommen, erkannt, und ihr darneben alle Lehen, Begnadungen, Freyheiten, Gerichte, Recht, Gerechtigkeit, alte Herkommen und Gewohnheiten, so sie jederzeit von den Römischen Kaysern, und dem Heiligen Römischen Reich bekommen, ic. confirmiret haben, gestalten solches bescheiniget C. welches im Jahr 1625. bey des hochlöblichen Reichs-Hof-Raths Cansley ausgefertiget worden: dergleichen mehr, so es die Nothdurfft erfordert, exhibiret werden könten, darinnen diese helle Wort geführet werden: Wiewol gemeldte Stadt Eger, weyland Unsern Vorfahren, und dem Heiligen Reich ohne Mittel zugehörig gewesen, und aber vor vielen Jahren an unser Königreich Böhmen Pfandweiss kommen: so wahren sie doch mit ihren zugehörigen Lehen, Begnadungen, Begabungen, Freyheiten, Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, alt Herkommen und Gewohnheiten, welche sie bey bemeldten unsern Vorfahren am Reich, und demselbigen Reich erworben, und gehabt, bemeldter Cron zu Böhmen zugestellet, von allen derselben Cron Königen nicht geringert, sonder gebessert, und dabey gnädiglich gelassen

VI.

Und eben dergleichen haben auch die Könige in Böhmen selbst alle Freyheiten, Gnad, Lehen, Recht, Gericht, Zölle, Briefe, Privilegia, Handveste, gute Gewohnheiten, und löblich Herkommen, die sie von Kaysern und Königen redlich erworben, und löblich hergebracht, ic. Jedesmals aus der Böhmisches Cansley ausgefertiget bestätiget: und wie ein Modell einer dergleichen Confirmation sub D. sub dato des 1623. Jahrs zu sehen, welche Kayser- und Königliche Privilegia, und derer Confirmationes nimmermehr erfolget seyn würden, wann die Stadt Eger jemalen pleno, vel alio, quam simplici oppignorationis jure an die Cron Böhmen kommen wäre.

VII.

Aus welchem Fundament diese Stadt, ante & post oppignorationem, bis auf diese Stund ihre Regalia, hohe, und niedere Obrigkeit, hohe, und niedere Wildbahnen behalten. Sie besetzt, und entsetzt selbst ihren Rath, und Gericht, hat die Freyheit, und Macht, auf allerhand Victualien, und Wahren Accisen, und Aufschlag zu nehmen, und zu verordnen: dergleichen sie erst im Jahr 1628. bey Ihrer Kayserlichen Majestät in Judicio contradictorio erhalten: so ist sie über das mit ihren legibus municipalibus, und statutis, welche theils denen gemeinen beschriebenen Rechten, theils dem Juri Saxonico gleichförmig seyn, versehen: und da ein casus, welcher in ihren statutis nicht begriffen, sich ereignet, wird selbiger secundum leges civiles erdteret: und hat also diese Stadt mit den Böhmisches Landrechten, Lands-Ordnungen, Processen, Majestät-Briefen, niemaln etwas zuthun gehabt, wie noch nicht, ist auch niemaln weder zu Land-Wahl-noch Erdnungs-Tagen beschrieben, auch zu den Collectis Regni ordinariis, & extraordinariis, gleich andern, nicht gezogen, noch darmit beleget worden: und wann die Könige in Böhmen von dieser Stadt Geld-Mittel haben wollen, werden zu solchen etliche Commissarii dahin abgeordnet, und nur eine freywillige Hülff (gleich wie Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich von der Freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Fran-

1649. (fen, ein charitativum) begehret, welche gegen sonderbare reversales, daß solches ihren
 Octob. habenden Privilegiis nicht präjudicirlich seyn solle, erleget und ausbezahlet
 wird. 1649.
 Octob.

VIII.

Ob nun schon die Stadt Eger obangeregter Gestalt der Cron Böhmen Pfandschilling ist: jedoch aber, und dieweil gleich in ipso oppignorationis contractu ihr alle Regalia, die sie zu der Zeit, da sie immediate unter dem Heiligen Römischen Reich frey gewesen, gehabt, reserviret, auch ferners von denen Römischen Kaysern, und Königen in Böhmen confirmiret worden; so folget, daß sie nur secundum quid der Cron Böhmen, nemlichen in qualitate pignoris, vel hypothecæ bengethan, im übrigen aber, und auffer diesem auf heutigen Tag eine, dem Heiligen Römischen Reich zugehörige Stadt verblieben seye. Dann wie viel derojenigen Städte seyn, bey denen Fürsten, und Herren merum, & mixtum Imperium, veltigalia, saluum conductum, und dergleichen, entweder gar, oder zum Theil, vel præscriptione, vel privilegio, vel conventione haben, und doch für sich Freye Reichs Städte, und Stände verbleiben, das ist Reichs- und Weltkundig. Hinc tradunt Dd. quod quilibet, quoad quædam, se alii submittere possit, in reliquis vero liber maneat, & quod ejusmodi civitates tantum quoad illa pacta, & expressas conditiones, subditæ conseantur, in reliquis vero liberæ maneant, ex Bart. Bald. Socin. Paris. Rol. a Vall. Dec. Gail. *notat Regner. Sixtin. de regalia. l. 1. c. 4. n. 85. cum seqq.*

Sic duces & Principes in quibusdam civitatibus possunt habere quædam jura, licet eorum territoriorum Domini non sint: unde etiam neque principes illorum civitatum sunt. Matth. Steph. *de Jurisd. lib. 2. part. 2. cap. 1. n. 24. cum seqq.*

IX.

Dahero, und dieweil in Rechten klärtlich versehen, quod dominium pignoris remaneat apud debitorem, & quod pignus nulla societate jungatur dominio, und wie die Dd. schreiben, quod non valeat pignoris datio, ita ut transeat dominium rei in Creditorem, propter incompatibilitatem, ex Gozadin. Georg. Everhard. *vol. 1. consil. 54. num. 56.*

So ist auffer allen Zweifel daß das Territorium der Stadt Eger, non obstante illius oppignoratione, verblieben, und der Cron Böhmen nicht mit übergeben worden. Nam si Civitas Imperii certa lege, pacto, vel conditione subdita alicui Principi est, extra eam tamen conditionem isthæc libertate sua, jureque, quod ut Imperii status habet, placide frui potest, nec ipsum territorium aliaque Regalia Principis esse censentur, unerachtet, daß bemeldte Stadt den Königen in Böhmen zu huldigen pflegen: quia homagium non semper subjectionem inducit. Besold. *de Jure, & Imper. Imperial. Civitas. conclus. 12.*

Sunt etenim multæ species homagiorum. Nam aliud præstatur a vassallis, aliud a domesticis, aliud a confederatis, aliisve pro natura contractuum, & obligationum. Rosenthal, *de feud. cap. 6. conclus. 85. & seq.*

Also schweret Eöln, Spener, Worms ihrem Bischoff, die Stadt Hamburg dem Herzog in Holftein, Braunschweig ihrem Fürsten: und seynd doch für sich Frey- und Reichs-Städte. Besold. *in thesaur. præf. verb. Huldigung. verf. non etiam semper.*

1649.
Octob.

Und daher ob gleich weyland Ludovicus, Römischer König, die Stadt Eger an den König in Böhmen Johannem versetzt, so hat doch solche tractu temporis nicht verjähret, und consequenter jure dominii nicht besessen werden können. Seyn nun die res Imperii nicht præscriptibiles, so hat auch das Jus reformandi der Cron Böhmen, als non Domino, nicht zugestanden, und deswegen hätte die Stadt in ihrer libertät in Ecclesiasticis & Politicis, in welcher sie A. 1624. gewesen, gelassen werden sollen.

1649.
Octob.

XII.

Nun dann dieser Stadt Eger per oppignorationem an ihren Rechten, und Freyheiten sonst nichts entzogen, sondern selbige noch durch die Römische Kayser und Könige in Böhmen confirmirt, ja, welches noch mehr, biß auf heutigen Tag vom Kayserlichen Majestät Unsere, und des Reichs liebe Getreue, Ihnen zugeschrieben worden: so folget weiters, daß Sie, dem Friedens-Schluß gemäß, als eine Reichs-Stadt zu tractiren, und demnach in den Stand der Religion, darinnen Anno 1624. primo Januarii sie sich befunden, wiederum juxta art. 5. §. Libera Imperii Civitates II. in ihren Gebieten, Stadt und Vor-Städten u. zu setzen seye: Gestalten dann sonderlich der verl. ante omnia vero d. §. II. dahin gehet: Für allen Dingen aber sollen die Reichs-Städte, welche entweder einer oder beyderley Religion zugesthan, vom Jahr 1624. wegen der Religion, oder vor, oder nach dem Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden, occupirten, und reformirten Geistlichen Gütern, oder sonst in Ansehung der Religion in politischen Sachen, in oder außershalb Reichens, einigerley Weise beschweret worden, in den Stand, in welchem sie am 1. Januarii vorbesagtes 1624. Jahrs, sowohl in Geistlichen, als Weltlichen Dingen, gestanden, nicht weniger, als die übrige höhere Reichs-Stände, völliger Dingen restituir werden u. Darbey die Stadt Eger nichts hindern mag, daß ihrer mit ausgedruckten Worten, und nach dem Buchstaben in dem Friedens-Schluß nicht gedacht werde: dann sie sich der beygedruckten clausula salvatorix Art. 4. in pr. zu bedienen hat, in verb. Ita tamen, ut qui expresse nominati, vel expuncti non sunt, propterea pro omnis, vel exclusis, non habeantur.

XIII.

Und solches wird noch über das mit deme beiseiffet: Als diese Stadt nach dem Böhmischem Unwesen gleich auf Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstes Ausschreiben, sich zu Dero Devotion allerunterthänigst bekannt, haben Ihre Chur Fürstliche Durchlauchten zu Sachsen im Jahr 1620. Ausweis E. diesen Inhalt an selbige abgeben lassen: Wir versichern euch hingegen bey unsern Chur-Fürstlichen wahren Worten, daß, wann zu Ihrer Kayserlichen und Königlischen Majestät Gehorsam ihr euch unterthänig erklären, unsern Schut suchten, und Pardon bitten, und daß bey Ihrer Kayserlichen Majestät ihr standhaftig verharren wöllet, obligiren werdet, daß wir krafft tragender Commission euch in Gnaden auf-an- und in Schut nehmen, und bey euren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem freyen Exercicio der wahren Evangelischen Religion, ungeänderten Augspurgischen Confession, so lang schützen und handhaben wollen, biß Kayserliche und Königlische Confirmation erfolget, und ihr dessen allen genugsam versichert werdet. Und als im Jahr 1621. hernacher diese Stadt Soldaten zu Ros und Fuß eingenommen, und sich in allen, wie es begehret worden, gemäß erzeiget, haben Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Sachsen sie nochmahls mit diesen Worten versichert: Wie es dann euren Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, nicht nachtheilig seyn solle, sondern Wir seynd vielmehr nochmals erbietig, euch bey solchen allen, sowohl bey der wahren Evangelischen Religion, schützen und handhaben zu helfen: Inhalts F. Auf welches Versprechen Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht nachgelassen, bis von Ihrer Kayserlichen Majestät angeregte Confirmation

1649.
Octob.

tion Privilegiorum oben sub C. darauf im Jahr 1625. erfolget ist: Also, daß die Stadt Eger, nebst dem Frieden-Schluß, auch Churfürstliche wahre Wort, und darauf ergangene Kayserliche Bestätigung, pro stabilienda in Ecclesiasticis, & Politicis restitutione für sich hat, welche nimmermehr ohne Frucht seyn können.

1649.
Octob.

XIV.

Und hierbey ist nicht zu bedencken, das des Höchl. Ritt. Teutsch Ordens Haus zu Eger sich des Juris Patronatus bey der Kirchen S. Nicolai daselbsten angemasset, und von diesem Haus jederzeit die Kirchen- und Schul Diener besoldet, und erhalten worden; sintemaln solches der restitution in Ecclesiasticis nichts benehmen kan. Dann als weyland im Jahr 1608. Burgermeister, und Rath der Stadt solches Teutsche Ordens-Haus an sich erkauffet, haben Sie zugleich damit das Jus Patronatus cum onere, daß denen Kirchen- und Schul-Dienern ihr Deputat, und Unterhalt jezt, und in künftigen Zeiten, gleichermassen, wie hiebevorn herkommen, und an sich selbstn billig, und schuldig ist, von diesem Haus bezahlt werden sollen, überkommen, wie sub G. bescheiniget wird. Und nach deme im Jahr 1627. besagter Rath dieses Teutsche Ordens-Haus, gegen Zurücknehmung ihres dafür erlegten Kauffschillings, wiederum abtreten müssen, und die Pfarv-Kirchen S. Nicolai daselbsten mit apprehendirt werden wollen; hat der Rath dem Orden davon mehrers nicht, als das Jus Patronatus gestanden, ihre darbey habende Gerechtsame aber quoad foundationem, & ædificationem sich reserviret, und vorbehalten: ist zu lesen sub H. Daraus handgreifflich zu schliessen, obñon der Teutsche Ordens-Haus bey Verkaufung dieses Hauses, als wieder reluirung desselben, das Jus Patronatus gehabt, jedoch aber, und dieweiln die fundatio & ædificatio von dem Rath dependiret, daß selbiger jederzeit Compatronus gewesen, und verblieben, ungeachtet dieses prædicatum von dem Rath expressis verbis nicht begriffen ist. Per foundationem etenim Jus Patronatus acquiritur etiam ei, qui illud sibi non expresse reservavit, item qui construxit vel ædificavit. *Per ea quæ late tradit Martin. Mager de Advocat. armat. c. 9. n. 515. §. 530. cum seq. Ex illo Finkelthaus. de jure Patron. Ecclesiast. cap. 4. quæst. 50. cum seqq.*

Dannhero, wann schon der Teutsche Orden mit dem Rath ratione Juris Patronatus gleiches Recht auf der Kirchen S. Nicolai in Eger hat, so soll es doch, vigore novæ Pacificationis, der Religion halber in dem Stand verbleiben, in welchem sie sich primo Januarii Anno 1624. befunden. Art. 5. §. 14. verß. in his locis.

XV.

Den ganz ungestandenen, und unergreiflichen Fall aber gesezet, der Rath wäre bey der Kirchen S. Nicolai an dem Jure Patronatus gar kein Theilhaber, so könte doch der Patronus Catholicus keinen andern, als einen Evangelischen Pfarrer dem Rath præsentiren. Jus etenim Diocesanicum, & tota Jurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Status, illorum Cives, Vafallos, Subditos, suspensa est & solum Jus Patronatus jus reformandi non tribuit. *d. art. 5. §. 12. verß. Hoc tamen non obstat. §. 14. verß. Sola criminalis Jurisdictio. §. 16. per tot. post Cranium, Reincking. Maul. Noriberg. §. alios notat d. Finkelthaus. d. l. c. 6. quæst. 73. cum seqq. in specie Dilingenses in composit. Pacis, c. 6. quæst. 32. n. 18.*

XVI.

Und solcher Gestalt ist auch das Teutsche Ordens-Haus die Kirchen und Schul-Diener, wie vor Alters herkommen, zu erhalten schuldig: dann die Gefäll, Rent, Zehenden, Pensiones, welche vermög des Religion-Friedens de Anno 1555.

de

1640.
Octob.

denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, aus der Catholischen Gebiet ge-
bühren, und derer diese Confessions-Verwandte 1. Januar. Anno 1624. in posses-
sione gewesen, die sollen anjesho, vermdg Friedens-Schlusses, ihnen wiederum ge-
folget werden. Ex Art. 5. §. 15.

1640.
Octob.

Will man also der gefasten Hoffnung leben, es werde ein jeder Unpartheyischer
vor sich selbst erkennen, daß um der bisher angeregter rationum willen, die Stadt
Eger mit ihren pertinentiis, des Friedens-Schlusses zugemessen habe, und davon
nicht abzufondern seye.

Folgen die obangezogene Beylagen.

A

Wir Ludewig von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehree
des Reichs, entbieten Unfern lieben Getreuen, dem Rath, und der Gemeine der Bür-
ger von Eger, Unsere Hulde, und alles Gut.

Wir lan euch wissen, daß Wir, durch gemeinen Frommen und Ehre des
Reichs, und auch durch Friede, und nach der Christenheit euch mit gewöhnlichen
Dienst und Unterthänigkeit, der ihr dem Römischen Reich schuldig seyd,
dem Hochgebohrnen Johannes, Könige von Böhmen, und des Reichs getreuen Für-
sten, verseyet haben. Wir Euer Bescheidenheit, wann er Uns besonder geheissen hat,
daß Er euch hülflich und förderlich seyn wolle, an allen Sachen, daß ihr ihm an Unser
statt unterthänig und gehorsam seyd. Und wisset, gewinnen wir den Gewalt, denn
wir zu rechts haben sollen, daß wir immer darnach trachten wollen, wie wir
euch zu rechten statten widerbringen, und euch erlösen um die Pfennig, da
wir euch Ihm umgesetzet haben. Und seyd Uns an diesen Sachen gehorsam, als
lieb euch alle Unser Ehre sey. Der Brief ist geben zu München, des Euchtags nach
S. Bartholomes Tag, da man zählet von Christus Geburt dreyzehnhundert Jahr, dar-
nach in dem fünfzehenden Jahr, in dem ersten Jahr unfers Reichs.

(L. S.)

Ludovicus Dei Gratia, Romanorum
Rex, Semper Augustus.

B.

Wir Johannes von Gottes Gnaden, König zu Böhmen, und in Polen, und Grafe zu
Lügenburg, Veriehen, und thun kund allen den, die diesen Brief sehen, und hören lesen, daß
Wir den bescheidenen Leuten den Bürgern von Eger darum, daß sie sich gütlich,
nach dem Gebot und Geheiß Unfers Durchlauchtigen Herrn, Herrn Ludwigs, Königs von
Roma, zu allen Zeiten Mehree des Reichs, zu Uns gelehrt haben, mit der Stadt zu Eger,
und Uns gehuldet haben, und gelobend, hold und treu zu wesen, als ihrem rechten Herrn,
geloben Wir ihn stet zu behalten, alle die Rechte, die sie von Römischen Kaysern,
und Römischen Königen bisher bracht haben, und ihn redlichen von Ihn
verliehen sind: Es ist auch Unser Wille, daß alles das, das jekund bey dem Ge-
richte ist, dabey bleibe, nicht von Uns das abe zu nehmen: Wir geloben auch, daß wir kei-
nen Bern-noch Land Steur von dem Lande nehmen wollen, Wir wollen auch, daß die
vorgenannnden Bürger von Eger, mit keinem Cammer von Böhmen nicht sollen zu
schaffen haben, sondern mit Uns, und mit Unserm Hauptmann, oder Richter, den
Wir ihn geben: Wir thun ihn auch die Gnade, daß die Juden zu Eger, mit der
Stadt aufdienen sollen. Darnach geloben Wir, daß Wir sie niemand fürbass
verseyen wollen, und verliehen ihnen auch von sondern Gnaden, daß sie Solles
und

¶ ¶ ¶

1649
Octob.

und Ungeldes ledig und frey sollen fahren, in allen Unsern Gebieten, und desselben Solles und Ungeldes sollen alle Unsere Bürger, und alle Unsere Leute von allen Unsern Landen, dazu Eger auch, frey und ledig seyn. Darüber geben Wir ihn diesen Brief mit Unserm Inseigel versiegelt, der ist gegeben zu Prag des Sonnabends vor S. Simon Judas Tag; da man zehlt von Christus Geburt dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem zwey und zwanzigsten Jahr, Unser Reich in dem zwölfften Jahr.

1649
Octob.

(L. S.)

Secretum Joh. Regis Bohem.
& Comitiss Lucenburg.

NB. Die Beylag sub C. ist oben, als das Adjunctum sub N. 2. bey der sub N. I. befindlichen Schrift bereits vorgekommen.

Die Beylag D. ist gleichfalls sub N. 3 oben zu finden.

Desgleichen die Beylagen sub E. & F. sind oben sub N. 4. und 5. zu lesen.

G.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Erz-Herzog zu Oesterreich, 1c. Meister des Teutschen Ordens, in Teutschen und Welchen Landen, 1c. Und dann Wir hernach benannte, mit Namen Marquard, Freyherr zu Eck, 1c. Bekennen hiermit, und in Krafft dieses Briefs, für Uns, Unsere Nachkommen, und Orden, und thun kund jedermänniglich, daß Wir in der allerbesten Form, Maas und Gestalt, wie es vor allen Rechten, und Gerichten, Geistlich und Weltlich, am kräftigsten und beständigen geschehen soll, kan oder mag, für männiglich widersprechen, und hindertreiben, eines beständigen, immerwährenden redlichen Kauffs, für frey, eygen, und unlehndbar, Erblich und ewig verkaufft haben, auch hiermit wissentlich zu kauffen geben, den Erbsamen und Fürsichtigen und Weisen, Unsern besondern lieben auch guten Freunden, Burgermeistern, Rath, Gericht, auch einer ganzen Gemein und Bürgerschaft zu Eger, Unser Ritterlich Teutsch-Ordens-Haus, oder Commenchurey daselbst in der Stadt Eger gelegen, mit allen und jeden desselben Gebäuen, es sey an Häusern, Scheuern, Ställen, oder andern desgleichen, an Gärten, Wiesen, Aeckern, Wäldern, und Gehölzen, Teichen, Teichstättten, Bächen, Fischereyen, Wasserflüssen, Zehenden, Jagdbarkeiten, Wunnen und Waiden, Zeidelswaiden, Eriessen, Mannschaften, Unterthanen, Renten, Gütern, Zinsen, Scharwercken und Fronen, Jurisdiction, Ober und Nieder-Bothmäßigkeit geistlich und weltlichen Aemtern, Collaturen, dem jure patronatus und ihren pertinentien, sowol auch allen andern Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten, Herrlichkeiten, Ein- und Zugehörungen, ob und unter der Erden, besucht und unbesucht, wie solches alles Namen haben und gewinnen mag, 1c. um eine in angeregt Kauffs-Contract benannte Summa Geldes, nemlich fünf und fünfzig tausend Gulden Teutscher Währung, jeden Gulden zu 60. Kr. oder 15. Bogen gerechnet, derer Wir von ihnen zu unserm gefallen vergnügt, habhaft und versichert worden. Begeben, entäußern, und verzeihen Uns demnach alles und jedes Unserer und Unserer Vorfahren und Ordens bishero daran gehabt unsern Abkäuffern allbereit cedirten, und übergebenen Rechtens, oder was Wir noch davon haben können, und mögen, durchaus nichts daran ausgeschlossen: und hierauf gereden, geloben, und versprechen Wir samt und sonderlich für Uns allerseits, Unsere Nachkommen, und ganz Ritterlichen Orden, wofern sich, als Wir uns doch keines Weges versehen, begeben sollte, daß angeregt Unserer Ordens verkaufft Haus oder Commenthurey, entweder ganz oder zum Theil an bestimmten erzehlten, von Uns oder Unserm Orden in-gehabten, gebrauchten und hergebrachten Unterthanen, Einkommen, Geistlichen oder

Welt

1649.
Octob.

Weltlichen Rechten, Lehen, Lehenschafften, Collaturen, oder Jure patronatus, Ein- und Zugebrungen, von jemand, wer der auch seyn möchte, in kurz oder lang, in oder außershalb Rechtsens, angefochten, oder besprochen werden solte, daß auf solchen Fall, Wir und Unsere Nachkommen, obernandten Rath, und gemeine Bürgerschaft zu Eger nicht allein für Uns, und die Unserigen in und außershalb Rechtsens, vertreten, versprechen, und unerwart der rechtlichen Proceß und Urtheils allenthalben verfechten, gewären und schadlos halten wollen, sondern allermassen, Wir dem gedachten Rath, und gemeiner Bürgerschaft ermeldte Commenthurey mit allen und jeden Eingehörungen, und hergebrachten Geistlichen und Weltlichen Lehen, Collaturen, Jure Patronatus, und andern Recht und Pertinentien, für Erbllich, ewig, eigenthümlich verkaufft: als sollen und wollen Wir auch dieselben in allen und jeden Anförderungen und Einträgen gegen männiglich gewären, verthehdigen, vertreten und schadlos halten, wie und soviel in dergleichen Kauf-Contracten gebräuchlich, und herkommen, und Wir, und Unser Orden, in deme von Rechts- und Gewohnheit wegen schuldig und verbunden seyn. Ob auch gedachter Stadt Eger mit gemeiner Bürgerchaft fernerer Bekräftigung, und Bindung dieses Kaufs bedrffrig seyn möchte, wollen Wir ihnen solches alles jetzt als dann und dann als jetzt, für Uns, Unsere Nachkommen, in bester beständigster Form Rechtsens, hiermit auch bewilliget, übergeben, und bestätiget haben, nichts minders, als wenn es von Worten zu Worten hierin inserirt wäre, wie Wir auch diesen beständigen, ewigen, unwiederrufflichen Erb-Kauff mit allen und jeden seinen anhangenden Punkten, Clausuln und Articuln, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, und darwieder nichts zu thun oder zu handeln, noch andern solches zu gestatten gemeynt sind, und Uns dessen hiermit kräftiglich verpflichtet haben wollen. Also soll Uns und Unsere Nachkommen, darwieder nichts schützen, schirmen, freyen noch befreyen, keinerley Auszug, Gnad, Freyheiten, Geist-noch Weltlicher Recht, noch einige Constitution, Indult, Disposition, Revocation, Rescission, Bann, Gebot, oder Verbot, noch einigerley anderer Behelf und Hülde, wie die Namen haben oder gewinnen, oder durch Menschen List erdacht werden mögen, sondern wir verzeihen Uns dessen allen und jeden hiermit gänglich, und lauterlich, wie auch der exception simulati contractus, doli mali, deceptionis ultra dimidium iusti pretii, desgleichen auch der beneficiorum rescissionis vel revocationis contractus. vel redhibitionis, & restitutionis in integrum, actionum cedendarum, und der Rechte, welche wollen, quod generalis renunciatio non valeat, nisi præcesserit specialis, und sonst alles und jedes, so von Geist- und Weltlicher Obrigkeit hierwider verordnet wäre, oder werden möchte, so Uns zu guten, und unsern Abkauffern zu Nachtheil und Schaden kommen möchte, insonderheit daß wir nicht fürwenden sollen, noch wollen, als wann wir viel besagt Unseres Ordens-Haus und Commenthurey mit seinen Zugebrungen, weiln es ein Geistlich Gut ist, zu alieniren und zuverkauffen nicht Macht gehabt hätten, sintemaln uns nicht allein die obangezogene incommoditates, und daß wir dessen schlechten Nutz gehabt, welches wir nothwendig bedacht und erwogen, zu diesem Verkauff Ursach geben, sondern auch Wir das daraus erlöste Geld in alios necessarios & meliores usus, und zu Erkauffung anderer Uns Unserm Orden bessern gelegenen nutzbarlichen Gütern, die Wir Unserm Orden eigenthümlich gemacht, und dadurch vieler Ungelegenheit abkommen sind, hergegen aber denselben mehrern und bessern Nutzen geschafft, angewendet, auch der mehrerwehnten Stadt, und Bürgerchaft oft angelegtes Unseres Ordens-Hauses cum suo onere, und mit den ausgedruckten Rechten zukommen lassen, daß den Kirchen- und Schul-Dienern ihr Deputat und gebührender Unterhalt, wie hiebevör herkommen, und an sich selbst billig und schuldig ist, jetzt, und zu künftigen Zeiten, von vieler meldtem Haus, gleicher Maas soll entricht, und Wir als derentwegen aller und jeder fernerer Beschweris und Anforderung von Ihnen, dem Rath, der Bürgerchaft, und sonst jedermänniglich enthoben, geleidiget, und gesicher werden, dargegen sie solches an Unser statt, und von wegen des erkaufften Hauses, hinführo, und zu ewigen Zeiten zu tragen und zu bezahlen, hiermit sollen verbunden seyn: und haben Wir ihnen von Eger dick-

1649.
Octob.

ernant

1649.
Octob.

ernant Haus nicht allein freywillig von Uns selbst, ohne einiges ihr darum Ansuchen und Begehren, zu verkauffen anbieten, denenelben verkäufflich wiederfahren lassen, getreulich und sonder Gefährde. Dessen allen zu wahrem Urkund, steter und vesterhaltung, haben Wir Eingangs benannte alle samment- und sonderlich diesen Kauff- und Gewähr-Brieff mit eigenen Händen unterschrieben, und Unsere Secret und In-siegel wissenteur daran lassen hängen, so geschehen und gegeben zu Mergentheim am Tag Philippi Jacobi den 1. Maji 1608.

1649.
Octob.

L.S.

Maximilian.

L.S.

Marquard Freyherr
zu Eck.

L.S.

Johann Conrad Schugbar
genannt Milchling,
Land-Commethur
der Baley Francken
Teutschen Ordens.

L.S.

Wilhelm von Budenhausen,
Commethur zu Dona-
werd, Teutschen Ordens
Ritter.

L.S.

Carl Freyherr zu Wbl-
ckenstein.

L.S.

Gebhard von Memmin-
gen, Commethur zu
Dertingen Teutschen
Ordens.

H.

Auf der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Röniglichen Majestät Unfers Allergnädigsten Herrns, gnädigste Abordnung, haben die Hoch- und Wolgeböhrnen Graffen und Herren, Herren, auch Edel und Gestreng, Herr Hermant Tschernin, Graff von Rhudenis, Herr auf Petersburg, und Geißhübel, Römischer Kayserlicher Majestät Cammerer, Kriegs- und Böhmischer Cammer-Rath und Hauptmann des Saker Craynes, Herr Georg Wilhelm Michna, Freyherr von Walzenhof auf Rüksch und Rhodorff, Höchsternannter Ihrer Majestät Rath und Ober-Hauptmann aller Herrschafften in der Cron Böhmen, und Herr Christoph von Grünberg, auch Kayserlicher Majestät Rath und Hauptmann in St. Joachimsthal, Ihr Gn. Gn. und Gestr. als wolordernete Commissarien, den 13. hujus ihren Commissions-Befehl wegen Abtretung des Ritterlichen Teutschen Ordens Hauses gegen Burgermeister und Rath der Stadt Eger, abgelegt: die sich dann alsbald zur Parition allerunterthänigst erböten, den Kauff-Schilling, fünff und sunffsig tausend Gulden, aufgehoben, darauf Ihren Gn. Gn. und Gestr. die Possession des Teutschen Hauses, samt allen Perinentien, und den Schlüssel würcklich abgetreten: und wie woln die Pfarr-Kirchen St. Nicolai, als ein pertinens auch apprehendirt werden wollen, hat doch E. E. Rath mehr nicht dann das Jus Patronatus daran gestanden, sich disfalls auf den Kauff-Brieff bezogen, und hoc nomine die Schlüssel darzu tradirt, doch reservato jure foundationis, und ædificationis, auch den Kirchner in Ihrer Kayserlichen und Röniglichen Majestät und des Raths Pflichten zu nehmen, so wohl daß aller Kirchen-Ornat, mit der Kayserlichen Herren Commissarien Ihren Gn. Gn. und Gestr. Secreten, und des Raths In-siegel zuvor inventiret, solte consigniret werden, geschehen lassen: und weiln hierdurch in dieser Kirchen das Exercitium Religionis eingestellt, ist ingleichem des Kirchners innerste Thür darinn verpetschiret worden. Das Geläut auf dem Pfarr-Thurm betreffend, so vor alten Zeiten Catholischen, und Augspurgischen Confessions-Berwandten, ohne Unterscheid, auf Begeh, ist nachgelassen, sowohl E. E. Rath dasselbe, als Eigenthums Herren, samt der Kirchen, in wesentlichen Würden conserviret, auch ihre hohe Stadtwachten darauf haben, behält E. E. Rath solches, massen jetzt und alle-

1649
Octob

allerwege gebräuchliche gewesen, zu den Mittag, Abend, Wetter- und Begräbnisfläuten ausser dessen aber zu keinem Exercitio zu gebrauchen, auch noch bevor, was sonst zu vöbliger Tradition gehörrig, hat E. E. Raht auch prästiret, und nicht allein alle beym ersten Kauff des Teutschen Hauses gefundene Erbzinse und Schuldbücher, und andere briefliche Documenta, laut einer durch den Gericht-Schreiber allh er gemachten Registratur, übergeben, sondern auch durch eine sonderbahre Affecuration sich dahin verobligiret, alles und jedes, was unmittelbar distrahiret, verkauft, verhypotheciret worden, zwischen hier und Maria Lichtmess, wiederum zu erstatten, und in alten Stand zu richten, darneben auch den verkaufften Zehend bey männiglich zu reluiren, und mit baarer Wiederbezahlung frey zu machen, wie nicht weniger die Anweisung auf die Gehlitz, Felder und Teich, durch gewisse Persohnen zu thun sich anerböten: und nachdeme von Ubergabung der Unterthanen in die Pflicht E. E. Raht, wegen Ihrer noch bey den Unterthanen ausständigen Zinns, Hülfss-Versicherung begehrt, haben Hoch und Wohlgedachte Herren Commissarien Ihre Gn. Gn. und Gestr. des Hochehrwürdigen und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christoph Simon Freyherrn von Thun Gn. Ihrer Gn. verordneten Anwalt, dem Edlen, Ehrenvesten und Hochachtbahren Herrn Romano Kugelmann, in Krafft tragender Kayserlicher Commission, auferlegt, Er auch zugesaget, den Raht zu ihrem bey den Unterthanen noch befindlichen liquidirlichen, und rechtmäßigen Ausstand, zuverhelfen, und schleunig bezahlen zu lassen, wie auch daß der heurige Zinns, weilm dieser auch schon Martini verfallen, auch Burgermeister und Raht verbleiben solle: über welches die Herren Kayserlichen Commissarien Ihre Gn. Gn. und Gestr. diesen besiegelten Schein, neben dem Raht geschlossen: und obwohln, wegen Ihrer Gn. des Herrn von Thuns, von Burgermeister und Raht, von dem erlegten Kauff Schilling der fünf und fünfzig tausend Gulden die verseierten Inceresse, und also ein starkes Stück Geld zu erstatten, begehrt worden, Sie sich aber solches zu thun multiplici respectu nicht schuldig erachtet, sonbern hingegen wegen eines ansehnlichen neuen Hauses, welcher aus den Materialien, und unzehligen Fuhren auf die vierzehn hundert Gulden gestanden, und anderer unterschiedlichen Bau, und Unkosten wegen, eine stattliche Wiederlag haben wollen: so seynd jedoch solche beyderseits angestellte Forderungen, auf Hoch- und Wohlgedachter Herrn Commissarien Ihrer Gn. Gn. und Gestr. Zusprechen, dahin verglichen worden, daß Sie zuörderst Ihrer Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren, so dann zu Fortpflanzung guter vertraulichen Nachbarschaft, gänzlich cassiret, aufgehoben und todt geachtet seyn sollen, über welches auch Burgermeister und Raht der Stadt Eger, Ihrer Gn. Herrn von Thun Gewalttragern, zu Ihrer guten Affeccion, noch vier Fuder Heu und vier Schock Strobe zu geben sich erboten.

Daß nun diesem in allen also nachgelebet, und alles unverbrüchlich respectue gehalten, und vollzogen worden, und werden solle, seyn dieser Receß zween gleiches Lauts gefertiget, und mit Ihrer Gn. Gn. und Gestr. Herrn Gewalttragern, und des Rahts, respectue Secreten, Insigeln und Verschafften corroboriret und bekräftiget worden, doch mit angehängter beyderseits Protestation, von weitem und künfftigen unwissenden Zusprüchen, so man gegeneinander haben möchte, nichts benommen. So gesehen Eger den 16. Decemb. Anno 1627.

L.S.

Hermann Graf Tschernm.

L.S.

Georg Wilhelm Michna,
von Wagenhofen.

L.S.

Ch. Graf von Brunenberg.

L.S.

Georg Prunner Com-
mendator.

Secretum Civium
in Egra.
V v p

L.S.

Romanus Kugelmann.

§. XIX,

1649
Octob.